

ROUVIER
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach Luxemburger Recht

PROSPEKT

&

SATZUNG

OKTOBER 2016

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Prospekts („Prospekt“), einschließlich der Satzung und der Kurzbeschreibungen der einzelnen Teilfonds, sowie auf der Grundlage der wesentlichen Informationen für den Anleger durchgeführt werden („wesentliche Informationen“). Diesem Prospekt müssen der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht beigelegt sein, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt.

Die Tatsache, dass die SICAV in der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erstellten offiziellen Liste eingetragen ist, darf in keinem Fall und in keinem Fall als eine positive Bewertung der Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile durch die CSSF angesehen werden.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die im Prospekt, in dieser Satzung und in den in dieser Satzung genannten Dokumenten enthalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN	3
2. VORBEMERKUNG	6
3. BESCHREIBUNG DER SICAV	7
4. ZIEL DER SICAV	7
5. ANLAGEINSTRUMENTE.....	8
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	10
7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV	16
8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	21
9. ANLAGEBERATER	21
10. VERWAHRSTELLE	21
11. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	25
12. DIE VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN INFOLGE VON FATCA UND CRS.....	25
13. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG.....	29
14. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	31
15. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	31
16. FINANZBERICHTE.....	32
17. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER.....	32
18. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	33
19. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	35
ROUVIER – VALEURS	37
ROUVIER – EUROPE	43
ROUVIER – EVOLUTION	49
ROUVIER – PATRIMOINE	56
ROUVIER – MULTIMANAGERS BALANCED	61
SATZUNG	66

1. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN

Name der SICAV	ROUVIER
Gesellschaftssitz der SICAV	14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Nr. im Handelsregister Luxemburg	R.C.S. B 189673
Rechtsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt („Gesetz von 2010“).
Verwaltungsrat der SICAV	<p>Guillaume ROUVIER Stellvertretender Generaldirektor, CFO ROUVIER ASSOCIES 11, avenue Myron Herrick F-75008 Paris Vorsitzender</p> <p>Nicolas JORDAN Manager ROUVIER ASSOCIES SUISSE, Sàrl 24, avenue des Mousquines CH-1005 Lausanne Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Hadelin de LIEDEKERKE BEAUFORT Verwaltungsratsmitglied 51, route de la Résidence CH-1885 Chesières Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Marc ODENDALL Mitglied des Stiftungsverwaltungsrats 12, avenue de l'Amandolier CH-1208 Genf Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Marc de ROÜALLE Stellvertretender Generaldirektor ROUVIER ASSOCIES 11, avenue Myron Herrick F-75008 Paris Verwaltungsratsmitglied</p>
Verwaltungsgesellschaft der SICAV	ROUVIER ASSOCIES Vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht 11, avenue Myron Herrick F-75008 Paris

**Prokuristen der
Verwaltungsgesellschaft**

Jean-Baptiste CHAUMET
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris
Vorsitzender

Michel LEGROS
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris

Generaldirektor

Guillaume ROUVIER
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris
Stellvertretender Generaldirektor, CFO

Olivier DELOOZ
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris
Stellvertretender Generaldirektor

Marc De ROÜALLE
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris
Stellvertretender Generaldirektor

Globale Vertriebsstelle

ROUVIER ASSOCIES
Vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris

Transferstelle in Frankreich

CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC)
6, avenue de Provence
F-75009 Paris

Zahlstelle in Deutschland

MARCARD, STEIN & Co AG
Ballindamm 36,
D-20095 Hamburg

Zahlstelle in Belgien

CACEIS Belgium SA
Avenue du Port 86 C b320
B-1000 Brüssel

Vertretung in der Schweiz

CARNEGIE FUND SERVICES SA
11, rue du Général-Dufour
CH-1204 Genf

Domizilstelle

BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle

BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Zentralverwaltung

BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

**Unterauftragnehmer der
Zentralverwaltung**

EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Société Anonyme
2, rue d'Alsace
Postfach 1725
L-1017 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

2. VORBEMERKUNG

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Vertrieb, der Umwandlung, der Übertragung oder der Rückgabe von Anteilen der SICAV andere Informationen offen zu legen oder Zusicherungen oder Gewährleistungen zu geben als diejenigen, die im Prospekt enthalten sind. Werden dennoch solche Informationen, Zusicherungen oder Gewährleistungen offengelegt bzw. gegeben, sind diese nicht als von der SICAV autorisiert anzusehen. Die Verbreitung des Prospekts oder des Angebots sowie die Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV bedeuten nicht, dass die im Prospekt aufgeführten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Verbreitung des Prospekts oder des Angebots sowie der Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV weiterhin zutreffend sind bzw. zutreffend sein müssen.

Anlagen in Anteilen der SICAV sind mit den Risiken verbunden, die im Kapitel 7 „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in der SICAV“ aufgeführt sind.

Die Verbreitung des Prospekts sowie das Angebot oder der Erwerb von Anteilen der SICAV können in bestimmten Rechtsordnungen verboten oder eingeschränkt sein. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig oder illegal ist. Der Erhalt des Prospekts kann, egal in welcher Rechtsordnung, niemals als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV angesehen werden, außer ein solches Angebot, eine solche Einladung oder eine solche Aufforderung ist in der betreffenden Rechtsordnung ohne gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen zugelassen. Es obliegt jedem, der sich im Besitz dieses Prospekts befindet, oder der Anteile der SICAV zeichnen oder erwerben will, sich über die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in seiner Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Datenschutz

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 in seiner geänderten Fassung über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten („Gesetz vom 2. August 2002“) werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass die SICAV und in ihrem Auftrag handelnde Personen alle erforderlichen Schritte mit der nötigen Sorgfalt unternehmen, um die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Datenverarbeitung zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION („EFA“) im Auftrag der SICAV personenbezogene Daten der Anteilinhaber verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber der SICAV werden in einer Datenbank gespeichert und von der EFA zur Ausführung ihres Auftrags benötigt, der insbesondere folgende Tätigkeiten umfasst:

- Eröffnung, Schließung und Sperrung von Konten im Namen der Anteilinhaber der SICAV;
- Verwaltung der Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen durch Anteilinhaber der SICAV;
- Versenden der Transaktionsbestätigungen an die Anteilinhaber des SICAV;
- Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber der SICAV;
- Bearbeitung der Erbfolge verstorbener Anteilinhaber der SICAV.

Personenbezogene Daten werden nicht für Marketingzwecke verwendet.

Die Weitergabe solcher personenbezogenen Daten an Dritte darf nur auf schriftliche Anweisung des Verwaltungsrats der SICAV oder, sofern gemäß luxemburgischem Recht erforderlich, auf schriftliche Anweisung der Anteilinhaber erfolgen.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass sie ein Zugriffsrecht auf ihre personenbezogenen Daten haben und deren Berichtigung verlangen können, wenn diese fehlerhaft sind.

3. BESCHREIBUNG DER SICAV

ROUVIER ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable – „SICAV“) mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde am 20. August 2014 auf unbestimmte Zeit gegründet und die Satzung wurde am 26. August 2014 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht sein.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die folgenden Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

Bezeichnung	Referenzwährung
ROUVIER – VALEURS	EUR
ROUVIER – EUROPE	EUR
ROUVIER – EVOLUTION	EUR
ROUVIER – PATRIMOINE	EUR
ROUVIER – MULTIMANAGERS BALANCED	EUR

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In solchen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds sowie im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, die im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

4. ZIEL DER SICAV

Ziel der SICAV ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, an einer professionellen Verwaltung eines Bestands von Wertpapieren und/oder anderen finanziellen Vermögenswerten teilzuhaben, wie dies in der Anlagepolitik jedes Teilfonds definiert ist (siehe Kurzbeschreibungen der Teilfonds).

Eine Anlage in der SICAV ist als mittel- bis langfristiges Investment zu betrachten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken wie bei allen Anlagen, und es kann nicht garantiert werden, dass die SICAV mit ihren Anlagen Gewinne erwirtschaftet. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu verringern.

5. ANLAGEINSTRUMENTE

1. Die Anlagen der SICAV umfassen eine oder mehrere der folgenden Anlagen:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten, normal funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, normal funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden;
 - d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter dem Vorbehalt, dass:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten, normal funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gestellt wird; und
 - die Zulassung spätestens vor Ende des Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erhalten wird;
 - e. gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Anteile von OGAW („OGAW“) und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat („andere OGA“), sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder anderen OGA, deren Kauf in Erwägung gezogen wird, der gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt in die Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden kann, ist nicht höher als 10%;
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g. Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den oben genannten Punkten a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt und ihrer Satzung aufgeführten Anlagezielen investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und auf die in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 verwiesen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Punkten a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Die SICAV darf jedoch nicht:
- a. über 10% ihres Nettovermögens in anderen als den in Punkt 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.
3. Die SICAV kann:

- a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
- b. ergänzend liquide Mittel halten.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von allen Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des obigen Kapitels 5, Punkt 1.f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5% ihres Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der individuellen, in Punkt 1. a. festgelegten Beschränkungen darf die SICAV die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% ihres Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - Risiken, welche aus Geschäften über OTC-Derivate mit dieser Einrichtung resultieren.
- d. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten

ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt die SICAV mehr als 5% ihres Nettovermögens in Anleihen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

- f. Die in den Punkten 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 1.b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Punkt 5 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Punkt 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es gemäß der Satzung der SICAV Ziel ihrer Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- b. Die in Punkt 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

3. **Die SICAV kann gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union wie Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei**

Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA

4. a. Sofern nicht in der Kurzbeschreibung eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, dass der betreffende Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA investieren darf, kann die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben wie in Kapitel 5., Punkt 1.e. angegeben („andere OGA“), vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investiert.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte angewendet wird.

- b. Anlagen in Anteilen anderer OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Wenn die SICAV Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 1. genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- c. Erwirbt die SICAV Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Aufsicht oder einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist (jeweils ein „verbundener OGA“), darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen verbundenen OGA durch die SICAV keine Gebühren berechnen.

- d. Investiert die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in andere verbundene OGA, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds zu investieren beabsichtigen, berechnet werden, 4% der verwalteten Vermögen nicht übersteigen. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den die betreffenden Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die die betreffenden Teilfonds investieren, andererseits zu tragen haben.

- e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds“) kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen (jeweils „Ziel-Teilfonds“); dabei unterliegt die SICAV nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft, vorausgesetzt jedoch:

- der Ziel-Teilfonds wiederum investiert nicht selbst in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
- der Anteil des Nettovermögens, den die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Kurzbeschreibungen in Anteile anderer Ziel-Teilfonds der SICAV investieren, nicht höher als 10% ist; und

- sämtliche Stimmrechte von Anteilen, die der investierende Teilfonds hält, werden ausgesetzt, solange sie vom jeweiligen investierenden Teilfonds gehalten werden und ungeachtet der geltenden Bilanzierung und Offenlegung in periodischen Berichten; und
 - solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu überprüfen; und
- f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung entsprechend Kapitel 5 und Kapitel 6, Punkt 1. und 5. b., dritter Gedankenstrich sowie entsprechend den oben genannten Beschränkungen, jedoch gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines seiner Teilfonds (nachfolgend „Master-OGAW“) investieren. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Nettovermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
- zusätzliche liquide Mittel gemäß Kapitel 5., Punkt 3.;
 - Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Kapitel 5., Punkt 1.g. sowie Kapitel 6., Punkt 10. und 11.;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.
- Um die Bestimmungen von Kapitel 6., Punkt 10. einzuhalten, muss der Feeder-Teilfonds sein Gesamtengagement in Derivaten berechnen, indem er sein direktes Engagement gemäß Punkt f., Unterabsatz 1, zweiter Gedankenstrich, kombiniert mit:
- dem realen Engagement des Master-OGAW in Derivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder
 - dem möglichen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in Derivaten, das in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt ist, im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann allerdings und im gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang, jedoch entsprechend den von ihnen festgelegten Bedingungen, im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 als Master-OGAW gegründet oder in einen solchen umgewandelt werden.

Beschränkungen in Bezug auf die Kontrollübernahme

5. a. Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b. Zudem darf die SICAV nicht mehr erwerben als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;

- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c. Die Punkte a) und b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung der unter den Punkten 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Punkt 6. sinngemäß Anwendung;
- Anteile, die die SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die ausschließlich in ihrem Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufstätigkeiten in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, wenn es um den Rückkauf von Anteilen im Auftrag der Anteilinhaber geht.

Ausnahmeregelungen

6. a. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen hält, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die neu zugelassene SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten 1., 2., 3. und 4. a., b., c. und d. festgelegten Bestimmungen abweichen.
- b. Werden die in Punkt 6.a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss sie im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen mit Ausnahme:
- a. Erwerb von Devisen mittels eines Gegenkredits („*Back-to-Back Darlehen*“);

- b. von Krediten bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;
 - c. von Krediten bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite und die Kredite nach Punkt 7.b. zusammen 15% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der obigen Kapitel 5. sowie in Kapitel 6., Punkt 10. und 11. aufgeführten Bestimmungen darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Einschränkung steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5. Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne des Kapitels 5., Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. tätigen.

Beschränkungen in Bezug auf Instrumente und Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios sowie in Bezug auf Derivate

10. Derivate können zu Anlage- oder Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufgeschäfte und Pensionsgeschäfte können zur effizienten Portfolioverwaltung getätigt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind gegebenenfalls in den Kurzbeschreibungen der betreffenden Teilfonds dargelegt.

Das Gesamtengagement eines Teilfonds in Derivaten darf den gesamten Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko des Kontrahenten, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Punkt 1. nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Punkt 1. berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mit berücksichtigt werden.

Die SICAV sieht weder Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte noch den Handel mit Derivaten vor, für die die SICAV von ihren Kontrahenten finanzielle Garantien als Sicherheit erhalten würde. Dementsprechend ist es bisher nicht vorgesehen, eine Strategie zur Bewertung der als Sicherheit erhaltenen finanziellen Garantien einzuführen.

Risikoverwaltungsmethode

11. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das ihr gestattet, die Risiken in Verbindung mit den Positionen und deren Anteil am allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen und das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate

erlaubt. Das angewandte Risikomanagementverfahren hängt von der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ab, wobei allerdings davon ausgegangen wird, dass bezüglich aller Teilfonds nach dem Commitment Approach vorgegangen wird, sofern dies in den entsprechenden Kurzbeschreibungen des Teilfonds nicht anders angegeben ist.

7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV

Bevor Anleger in Bezug auf Anteile an der SICAV eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie sämtliche im Prospekt enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen (derzeitigen und künftigen) persönlichen und steuerlichen Umstände berücksichtigen. Anleger sollten besonders die in diesem Kapitel und in den Kurzbeschreibungen, im vereinfachten Prospekt und in den wesentlichen Informationen aufgeführten Überlegungen beachten. Durch die oben genannten Risikofaktoren, die alleine oder zusammen auftreten, können sich die Erträge auf die Anteile der SICAV verringern, und diese Risikofaktoren können zum Verlust der gesamten Anlage des Anteilinhabers in den Anteilen der SICAV oder eines Teils davon führen.

Die SICAV weist darauf hin, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Anteilinhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Finanzmittler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, kann er unter Umständen einige Rechte, die ihm als Anteilinhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Der Preis der Anteile der SICAV kann sowohl fallen als auch steigen, und ihr Wert ist in keiner Weise garantiert. Anteilinhaber erhalten bei Rücknahme oder Liquidation den ursprünglich in Anteile der SICAV angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück.

Eine Anlage in den Anteilen der SICAV unterliegt Risiken, darunter Aktien-, Anleihe-, Wechselkurs-, Zins-, Kredit-, Kontrahenten-, Volatilitäts- sowie politische Risiken sowie das Risiko höherer Gewalt. Diese Risiken können einzeln oder in Verbindung mit anderen Risiken auftreten.

Die im Prospekt und in den wesentlichen Informationen aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risiken existieren, die ein Anleger berücksichtigen muss und die ihn aufgrund seiner persönlichen Situation und bestimmter aktueller und zukünftiger Umstände betreffen können.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in den Anteilen der SICAV zu beurteilen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Berater konsultieren, um (i) umfassende Informationen über die jeweiligen Merkmale einer Anlage in diesen Anteilen angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände einzuholen sowie (ii) Näheres über den Inhalt des Prospekts, der Kurzbeschreibungen und der wesentlichen Informationen zu erfahren.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 5. und 6. aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Sollen die Risiken erfassen und begrenzen, ohne diese jedoch auszuschließen. Die SICAV kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr angewandte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die SICAV nicht garantieren, dass sich die bisherige Rendite aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielen lässt. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Dieses allgemeine Risiko besteht bei allen Anlagen. Die Kursschwankungen von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängen in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Aktienrisiko

Zu den Risiken einer Anlage in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören starke Kursschwankungen, negative Nachrichten in Bezug auf den Emittenten oder den Markt sowie die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Anleihen, die von ein und derselben Gesellschaft begeben wurden. Die Schwankungen werden darüber hinaus häufig kurzfristig verstärkt. Das Risiko, dass die Kurse einer oder mehrerer Gesellschaften im Portfolio zurückgehen oder stagnieren, kann negative Auswirkungen auf die Performance des gesamten Teilfonds haben.

Bestimmte Teilfonds können in Unternehmen investieren, die einen Börsengang (Initial Public Offering) durchführen. Dabei besteht das Risiko, dass der Aktienkurs starken Schwankungen unterliegt, was unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen sein kann: Fehlen einer Kurshistorie, nichtsaisonale Transaktionen, begrenzte Anzahl von handelbaren Titeln und unzureichende Informationen über den Emittenten.

Teilfonds, die in Wachstumstitel investieren, können volatiler sein als der Gesamtmarkt und können unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische, emittentenspezifische und Marktentwicklungen reagieren. Wachstumstitel zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Volatilität aus als andere Aktien, vor allem kurzfristig. Solche Aktien können darüber hinaus ein höheres Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen als der Gesamtmarkt. Daher können Wachstumstitel heftiger auf Schwankungen des Gewinnwachstums reagieren.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen, Schuldtiteln, festverzinslichen Papieren (einschließlich hochverzinslicher Anleihen), Wandelanleihen und Coco-Bonds (Contingent Convertibel Bonds)

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn Anlage- und Referenzwährung des Teilfonds unterschiedlich sind). Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, deren Renditeniveau (im Vergleich zu erstklassigen Schuldtiteln) relativ hoch sein kann. Allerdings ist das Risiko des Wertverfalls und der Realisierung von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei Schuldtiteln mit geringerer Verzinsung.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Schwankungen der Kurse der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen Kapitalanteil („Bond Floor“ bzw. Kapitalschutz der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Daher ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses der zugrunde liegenden Aktie deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses des Basiswerts auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Zinsen zu zahlen und/oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen (Kreditrisiko). Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko bei einem Emittenten eintritt, kann dies einen spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes durch die Anleihekomponente der Wandelanleihe zur Folge haben. Anleihen unterliegen zudem dem Risiko, dass ihr Marktwert nach einem Anstieg der Leitzinsen sinkt (Zinsrisiko).

Die CoCo-Bonds (Contingent Convertibel Bonds) sind hybride Schuldinstrumente, deren Zweck darin besteht, etwaige Verluste auszugleichen. Für diese nachrangigen Schuldverschreibungen werden Bezugsgrößen für eine Wandlung von Fremd- in Eigenkapital (Trigger) vertraglich oder aufsichtsrechtlich festgelegt (beispielsweise die Verschlechterung der Eigenkapitalquote des Emittenten). Bei Eintreten eines Wandlungsauslösers (Trigger Event) hat der Zeichner dieser Anleiheart die Wahl, entweder die CoCo-Bond in Aktien umzuwandeln oder einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals in Kauf zu nehmen.

Die CoCo-Bond ist des Weiteren den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Risiko in Verbindung mit dem Trigger: Coco-Bonds weisen unterschiedliche Trigger (Bezugsgrößen) auf, die für das mit dieser Anleiheart verbundene Wandlungsrisiko maßgeblich sind.
- Wandlungsrisiko: Je nach auslösendem Moment wird die CoCo-Bond eventuell zu einem niedrigeren Preis als ihrem Nennwert in Aktien umgewandelt. Die Verwaltungsgesellschaft sieht sich möglicherweise gezwungen, die Aktien kurzfristig zu verkaufen, um der Anlagepolitik des Teilfonds gerecht zu werden.
- Wertminderungsrisiko: In Abhängigkeit von bestimmten Ereignissen, wenn beispielsweise eine ausgebende Bank die gesetzlich festgelegte Eigenkapitalquote unterschreitet, kann der Nennwert der Coco-Bond sinken.
- Risiko der Branchenkonzentration: Da nur eine dem Bankensektor angehörende Kategorie von Emittenten Coco-Bonds ausgeben, unterliegt die Anleiheart sämtlichen systemischen Ereignissen, die den Bankensektor betreffen.
- Risiko des Kuponverlusts: Bei bestimmten Arten von CoCo-Bonds ist die Kuponzahlung diskretionär und kann demnach jederzeit von dem Emittenten storniert werden.
- Risiko in Verbindung mit der Komplexität dieses Instruments: Bei den CoCo-Bonds handelt es sich um neuartige Finanzinstrumente, für deren Verhalten in Stressphasen keine vollständigen Ergebnisse vorliegen.
- Risiko hinsichtlich des Rückzahlungsaufschubs und/oder der Nichtrückzahlung: Die CoCo-Bond ist ein langfristiges Schuldinstrument, das nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörden in vorbestimmter Höhe zurückgezahlt werden kann.
- Risiko der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zur klassischen Rangfolge der Gläubiger kann der Anleger, der in diese Art von Instrumenten investiert, sein Kapital ganz oder teilweise verlieren, während der Inhaber von Aktien desselben Emittenten diesen Verlust nicht erleidet.
- Liquiditätsrisiko: Wie am Markt für hochverzinsliche Anleihen kann die Liquidität von CoCo-Bonds im Fall von Marktturbulenzen stark beeinträchtigt sein.
- Bewertungs-/Renditerisiko: Die attraktive Rendite der CoCo-Bonds kann als Prämie für die Komplexität der Anleihen erachtet werden.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle von Entwicklungsländern sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen wie politische Instabilität, schlechte Finanzverwaltung, knappe Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder Mangel an politischem Willen zur Bedienung des Schuldendienstes.

Die Fähigkeit der Emittenten aus dem Privatsektor, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann ebenfalls durch diese Faktoren beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind diese Emittenten den Auswirkungen von Dekreten, Gesetzen und Verordnungen ausgesetzt, die von den Regierungsbehörden beschlossen werden. Hierzu gehören die Änderung von Devisenkontrollbestimmungen sowie der Gesetze und Vorschriften, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie neue oder höhere Steuern wie beispielsweise die Quellensteuer.

Die Abwicklungs- und Clearingsysteme sind häufig weniger gut organisiert als in den Industrieländern. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Abwicklung oder das Clearing verzögert oder abgebrochen werden. Es kann vorkommen, dass aufgrund der vorherrschenden Marktpraktiken die Abrechnung einer Transaktion erfolgt, bevor die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente geliefert werden oder dass die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente übertragen werden, bevor die entsprechende Zahlung eingeht. Unter diesen Umständen kann der Ausfall des Kontrahenten, über den die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den in diesen Märkten investierenden Teilfonds führen.

Die Unsicherheit aufgrund eines unklaren Rechtsumfelds oder die Unfähigkeit, klare Eigentumsrechte zu schaffen, stellen einen weiteren entscheidenden Faktor dar. Hinzu kommt der Mangel an zuverlässigen Informationsquellen in diesen Ländern, die Abweichung der Buchführungsnormen von internationalen Standards und die Abwesenheit von Finanz- oder Handelsbeschränkungen.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anlageklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen konzentrieren. Infolge dessen

können diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in diesen jeweiligen Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anteilklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können durch viele Faktoren oder Ereignisse beeinflusst werden, wie etwa Geldpolitik, Diskontsatz oder Inflation. Allgemein führt ein Anstieg der Zinsen zu einem Rückgang des Werts der Anlagen in Anleiheinstrumenten und Schuldtiteln.

Kreditrisiko

Dieses Risiko besteht darin, dass sich die Bonität eines Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln verschlechtert, was wiederum den Wert dieser Anlagen beeinträchtigen kann. Dieses Risiko besteht in der Fähigkeit des Emittenten, seine Schulden zurückzuzahlen.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem sinkenden Wert der betroffenen Schuldtitel führen, in die der Teilfonds investiert ist. Von Institutionen mit niedrigem Rating ausgegebene Anleihen oder Schuldtitel gelten in der Regel im Vergleich zu Papieren, die von Emittenten mit einem höheren Rating ausgegeben wurden, als Titel mit höherem Kreditrisiko und hoher Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten. Wenn sich der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, können der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf Null sinken kann) und die Erträge aus diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die auf Null sinken können) beeinträchtigt werden.

Wechselkursrisiko

Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerte investiert ist, die nicht auf seine Referenzwährung lauten, kann er durch jede Wechselkursschwankung zwischen seiner Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder durch eine mögliche Änderung der Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Wertet die Währung, auf die ein Titel lautet, gegen die Referenzwährung des Teilfonds auf, steigt der Gegenwert des Titels in dieser Referenzwährung. Sinkt dagegen der Wechselkurs der Währung, geht der Wert des Wertpapiers zurück.

Wenn der Teilfonds Geschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko tätigt, kann die vollständige Wirksamkeit dieser Geschäfte nicht garantiert werden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass in bestimmten Teilfonds getätigte Anlagen aufgrund eines zu engen Marktes illiquide werden (häufig gekennzeichnet durch sehr hohe Geld-Brief-Spannen oder sehr große Kursbewegungen), oder dass ihr Rating herabgestuft wird oder dass sich die wirtschaftliche Situation verschlechtert. Dadurch können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug ver- oder gekauft werden, um einen Verlust in den Teilfonds zu verhindern oder wenigstens zu reduzieren. Schließlich besteht ein Risiko, dass in einem engen Marktsegment gehandelte Werte, wie dem Markt für Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung (Small Caps), einer hohen Volatilität der Kurse ausgesetzt sind.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von OTC-Geschäften kann der Fonds Risiken in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Vertragsbedingungen ausgesetzt sein. Die SICAV kann Termin-, Options- und Swapkontrakte oder auch andere derivative Techniken einsetzen, die für sie jeweils das Risiko bergen, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Im Rahmen der in den jeweiligen Kurzbeschreibungen der Teilfonds dargelegten Anlagepolitik kann die SICAV auf Derivate zurückgreifen. Diese Instrumente können zu Absicherungszwecken sowie als Teil einer Anlagestrategie zur Renditeoptimierung eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten kann durch Marktbedingungen und geltende Vorschriften beschränkt sein und Risiken und Kosten beinhalten, denen der betreffende Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würde er den Einsatz dieser Instrumente unterlassen. Die mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Terminkontrakten und Optionen auf diese Kontrakte verbundenen Risiken schließen insbesondere ein:

(a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit der Analyse von Zinsentwicklungen, Preise übertragbarer Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente sowie der Devisenmärkte durch den/die Fondsverwalter oder den/die Unterverwalter des Fonds abhängt; (b) das Bestehen einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Terminkontrakten und Optionen auf diese Terminkontrakte und den Preisbewegungen von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Derivate erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht-liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Finanzderivat; und (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios nicht zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert des Portfolios zu nachteiligen Bedingungen verkaufen muss. Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft abschließt, ist er einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Der Einsatz von Derivaten weist außerdem ein Risiko in Verbindung mit der Hebelwirkung auf. Diese Hebelwirkung wird durch die Anlage eines geringen Kapitalbetrags in den Kauf von Derivaten im Vergleich zu den direkten Kosten des Erwerbs des Basiswerts erzielt. Je größer die Hebelwirkung, desto größer die Preisänderung des Finanzderivats, wenn sich der Preis des Basiswerts ändert (bezüglich des in den Bedingungen des Finanzderivats festgelegten Zeichnungspreises). Die mit diesen Instrumenten verbundenen potenziellen Vorteile und Risiken nehmen somit parallel zu einem Anstieg des Hebels zu. Schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass die verfolgten Ziele durch den Einsatz dieser Derivate erreicht werden.

Besteuerung

Anleger sollten beachten, dass (i) die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren an einigen Märkten oder der Erhalt von Dividenden oder anderen Einkünften der Entrichtung bestimmter Steuern, Abgaben, Zölle oder anderer Gebühren oder Kosten unterliegen oder in Zukunft unterliegen können, die von den Behörden an diesem Markt auferlegt werden, wozu auch die Quellensteuer gehört, und/oder (ii) die Anlagen des Teilfonds besonderen Steuern oder Gebühren unterliegen, die von den Behörden an einigen Märkten erhoben werden. In bestimmten Ländern, in die ein Teilfonds investiert oder künftig investieren wird, sind Steuergesetze und Steuerpraxis nicht eindeutig festgelegt. Daher kann sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der Praxis ändern, oder Gesetze können rückwirkend geändert werden. Folglich ist es möglich, dass auf den Teilfonds eine zusätzliche Besteuerung in solchen Ländern zukommen könnte, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts, noch bei Realisierung, Bewertung oder Verkauf der Anlagen vorhersehbar war.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteilen

Bei Anlagen der SICAV in OGA-Anteilen (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV) geht die SICAV die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten einhergehen, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die oben beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass die SICAV OGA-Anteile hält. Einige OGA können durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten eine Hebelwirkung erzielen. Dadurch steigen die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteilen können daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als Direktanlagen in einem Wertpapierportfolio. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteilen der SICAV einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Anlagestrategien professioneller Vermögensverwalter sowie eine weitere Diversifizierung. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, stellt sicher, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren an den OGA zahlen muss, in den der Teilfonds investiert ist. Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios, die unterschiedliche Risiko-Rendite-Profile aufweisen können und somit grundsätzlich eine Aussicht auf eine langfristige Gesamtrendite in Verbindung mit dem eingegangenen Risiko.

Weitere Informationen zu dem Risikoniveau jeder angebotenen Anteilklasse sind in den wesentlichen Informationen enthalten.

Je höher die Risikostufe ist, desto länger sollten Anleger ihren Anlagehorizont ansetzen und desto eher sollten sie bereit sein, hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat ROUVIER ASSOCIES, eine Gesellschaft, die als vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht (Société par actions simplifiée) gegründet wurde, zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt und mit der Verwaltung, der Zentralverwaltung und dem Vertrieb der SICAV beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers) als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Aufgaben im Rahmen des in Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs aus.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Zentralverwaltung an die BANQUE DE LUXEMBOURG, welche unter ihrer Verantwortung einen Teil ihrer Tätigkeiten an die EFA delegiert.

Die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühr und der gegebenenfalls zu zahlenden erfolgsabhängigen Gebühr sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, um die Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV zu platzieren.

9. ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern („Anlageberater“) unterstützen lassen, deren Aufgabe darin besteht, die SICAV in Bezug auf ihre Anlagepolitik zu beraten.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Anlageberater sowie ihre Vergütung sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds enthalten.

10. VERWAHRSTELLE

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG („Verwahrstellenvertrag“) wurde Letztere zur Verwahrstelle der SICAV bestellt („Verwahrstelle“) zur (i) Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV, (ii) Liquiditätskontrolle, (iii) Ausführung der Kontrollfunktionen und (iv) Erbringung sämtlicher sonstiger Dienstleistungen, die jederzeit vereinbart werden können und im Verwahrstellenvertrag niederzulegen sind.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, das im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Die Verwahrstelle ist befugt, Bankgeschäftstätigkeiten gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung auszuführen sowie unter anderem Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienste und verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Auftrag der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV beauftragt. Die Finanzinstrumente, deren Verwahrung im Einklang mit Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2006/65/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, erfolgen kann („verwahrte Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle, oder, sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften dies erlauben, von anderen Kreditinstituten oder Finanzmittlern, die als deren Vertretungen, Unterverwahrstellen, *Nominees*, Bevollmächtigte oder Beauftragte fungieren, gehalten werden. Die Verwahrstelle trägt zudem Sorge dafür, dass die Liquiditätsströme der SICAV angemessen nachverfolgt und gesteuert werden.

Die Verwahrstelle hat im Weiteren zur Aufgabe:

- (i) sich davon zu überzeugen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Rückzahlung und die Stornierung von Aktien der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;
- (ii) sich davon zu überzeugen, dass die Wertberechnung von Aktien der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgt;
- (iii) die Anweisungen der SICAV auszuführen, es sei denn, dass diese dem Gesetz von 2010 und der Satzung zuwiderlaufen;
- (iv) sich davon zu überzeugen, dass der Gegenwert der Transaktionen, welche Vermögenswerte der SICAV betreffen, innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- (v) sich davon zu überzeugen, dass die Erträge der SICAV entsprechend dem Gesetz von 2010 und der Satzung verwendet werden.

Übertragung von Funktionen

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag beauftragt die Verwahrstelle einen oder mehrere dritte, von der Verwahrstelle ernannte Beauftragte mit der Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten der SICAV.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, der Ernennung und der Kontrolle von beauftragten Dritten die gebührende Umsicht und Sorgfalt walten lassen und sicherstellen, dass die jeweiligen beauftragten Dritten die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die vollständige oder teilweise Übertragung von Vermögenswerten der SICAV, deren Verwahrung sie übernommen hat, auf diese beauftragten Dritten unberührt.

Bei Verlust eines verwahrten Vermögenswerts erstattet die Verwahrstelle der SICAV ein Finanzinstrument des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich zurück, es sei denn, dass dieser Verlust auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen zu deren Vermeidung unvermeidlich gewesen wären.

Wenn nach Maßgabe der Rechtsvorschriften eines Drittstaates bestimmte Finanzinstrumente der SICAV von einer lokalen Stelle zu verwahren sind und in diesem Drittstaat keine solche lokale Stelle existiert, die einer Regulierung und wirksamen aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen muss (die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung einschließlich), kann gemäß dem Gesetz von 2010 die Übertragung von Verwahrfunktionen bezüglich dieser Finanzinstrumente auf eine solche lokale Stelle nur erfolgen, (i) wenn der Verwahrstelle von der SICAV die Anweisung vorliegt, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche lokale Stelle zu übertragen, und (ii) wenn die Anleger der SICAV vor ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Tatsache unterrichtet werden, dass diese Übertragung aufgrund der nach den Rechtsvorschriften des Drittstaates bestehenden juristischen Zwänge sowie aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die die Übertragung und die mit der Übertragung verbundenen Risiken begründen. Es liegt in der Verantwortung der SICAV, die vorstehende Bedingung (ii) zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle rechtswirksam die Annahme der zu verwahrenden Finanzinstrumente verweigern kann, bis die unter Punkt (i) bezeichnete Anweisung und die schriftliche Bestätigung der SICAV, dass die vorstehende Bedingung (ii) erfüllt ist, vorliegen.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Pflichten in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der SICAV im ausschließlichen Interesse der SICAV und ihrer Anteilhaber ehrlich, redlich, professionell und unabhängig handeln.

Als Multiservice-Bankunternehmen ist die Verwahrstelle ermächtigt, neben den Dienstleistungen als Verwahrstelle direkt oder indirekt über die mit der Verwahrstelle verbundenen oder nicht verbundenen Parteien ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen für die SICAV zu erbringen.

Die Erbringung von zusätzlichen Bankdienstleistungen und/oder die Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und den wichtigsten Dienstleistern der SICAV kann zu potenziellen Interessenkonflikten hinsichtlich der Funktionen und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber der SICAV führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können sich insbesondere in folgenden Situationen ergeben (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, der die Verwahrstelle angehört):

- Die Verwahrstelle nimmt ebenfalls die Funktion als Zentralverwaltungsstelle der SICAV wahr.
- Die Verwahrstelle ist als Aktionärin maßgeblich an der European Fund Administration in Luxemburg („EFA“) beteiligt und verschiedene Mitglieder des Personals der CM-CIC Gruppe gehören dem Verwaltungsrat der EFA an.
- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten der SICAV auf mehrere Unterverwahrstellen.
- Die Verwahrstelle kann zusätzlich zu Diensten als Verwahrstelle weitere Bankdienstleistungen erbringen und/oder als Gegenpartei der SICAV bei außerbörslichen Derivatgeschäften fungieren.

Die folgenden Bedingungen sollten erlauben, das mögliche Eintreten und den Einfluss von Interessenkonflikten, die sich aus den vorgenannten Situationen ergeben können, abzumildern.

Die Verwahrstelle überträgt in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle die Ausführung von Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle auf eine separate Rechtseinheit, die EFA, bei der es sich um einen spezialisierten Finanzdienstleister handelt, der den Vorschriften und der Aufsicht der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) unterliegt.

Die Mitglieder des Personals der CM-CIC Gruppe, die im EFA-Verwaltungsrat vertreten sind, beteiligen sich nicht an der täglichen Verwaltung der EFA, welche bei dem Verwaltungsrat und dem EFA-Personal verbleibt. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben setzt die EFA ihr eigenes Personal entsprechend den eigenen Verfahren und Verhaltensregeln ein, das der Kontrolle der EFA untersteht.

Das Auswahl- und Aufsichtsverfahren in Bezug auf Unterverwahrstellen erfolgt gemäß dem Gesetz von 2010 und ist sowohl hierarchisch als auch funktionell von eventuellen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die nicht in den Rahmen der Unterverwahrung von Finanzinstrumenten der SICAV fallen und die die Wirksamkeit des Auswahl- und Aufsichtsverfahren der Verwahrstelle verfälschen könnten. Die Gefahr des Eintretens und des Einflusses von Interessenkonflikten wird weiter durch die Tatsache abgemildert, dass mit Ausnahme einer spezifischen Klasse von Finanzinstrumenten keine der Unterverwahrstellen, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten der SICAV beauftragt, Teil der CM-CIC Gruppe sind. Die von der SICAV in französischen Investmentfonds gehaltenen Anteile bilden hierbei eine Ausnahme, da die Banque Fédérative du Crédit Mutuel en France („BFCM“) als spezialisierter Finanzintermediär aus betrieblichen Gründen das diesbezügliche Verhandlungsverfahren durchführt und mit der Verwahrung der Anteile beauftragt ist. BFCM ist Teil der CM-CIC Gruppe. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben setzt die BFCM ihr eigenes Personal entsprechend den eigenen Verfahren und Verhaltensregeln ein, das der Kontrolle der BFCM untersteht.

Die Erbringung von zusätzlichen Bankdienstleistungen durch die Verwahrstelle für die SICAV erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen sowie den geltenden Verhaltensregeln (einschließlich Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung). Solche zusätzlichen Bankdienstleistungen werden sowohl funktionell als auch hierarchisch getrennt von den Aufgaben der Verwahrstelle erbracht.

Sollte trotz vorstehender Bedingungen ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle eintreten, stellt die Verwahrstelle jederzeit sicher, dass die Wahrnehmung ihrer Funktionen und Verpflichtungen dem mit der SICAV abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag entspricht und sie dementsprechend handelt. Sollte die Verwahrstelle trotz sämtlicher getroffener Maßnahmen im Hinblick auf ihre Funktionen und Verpflichtungen im Sinne des mit der SICAV abgeschlossenen Verwahrstellenvertrags nicht in der Lage sein, einen Interessenkonflikt zu lösen, der die SICAV oder ihre Anteilinhaber maßgeblich beeinträchtigen könnte, setzt sie die SICAV diesbezüglich in Kenntnis, welche die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

Da das finanzielle Umfeld und die organisatorische Struktur der SICAV langfristig Änderungen unterliegen können, können sich auch die Art und die Tragweite von möglichen Interessenkonflikten sowie die Bedingungen ändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle entstehen können.

Unter der Annahme, dass die organisatorische Struktur der SICAV oder der Umfang von Dienstleistungen, die die Verwahrstelle für die SICAV erbringt, einer bedeutenden Änderung unterliegt, wird die besagte Änderung einem Bewertungsverfahren unterzogen und dem internen Entscheidungsausschuss der Verwahrstelle zur Genehmigung vorgelegt. Der interne Entscheidungsausschuss der Verwahrstelle bewertet unter anderem die Auswirkungen solcher Änderungen auf die Art und die Tragweite eventueller Interessenkonflikte hinsichtlich den Funktionen und Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der SICAV und prüft die zu dessen Minderung erforderlichen Maßnahmen.

Die Anteilinhaber der SICAV können sich mit der Verwahrstelle an deren Geschäftssitz in Verbindung setzen, um Informationen über eine eventuelle Aktualisierung der vorgenannten Grundsätze zu erhalten.

Sonstiges

Die Verwahrstelle oder die SICAV kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten (oder mit einer kürzeren Frist bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, wie unter anderem die Insolvenz einer der Parteien des Verwahrstellenvertrags) schriftlich kündigen. Die Verwahrstelle agiert ab dem Kündigungsdatum nicht mehr als Verwahrstelle der SICAV im Sinne des Gesetzes von 2010. Sie nimmt folglich keine Aufgaben und Verpflichtungen mehr wahr und unterliegt nicht mehr der Haftungsregelung gemäß dem Gesetz von 2010 für die Dienstleistungen, für deren Erbringung sie sich nach dem Kündigungsdatum veranlasst sieht.

Aktualisierte Informationen zur Liste der beauftragten Dritten werden Anlegern auf der Website <http://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/corporate/informations-legales> zur Verfügung gestellt.

Die BANQUE DE LUXEMBOURG kommt in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle den Verpflichtungen und Aufgaben nach, die im Gesetz von 2010 und in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht hinsichtlich der Organisation und den Anlagen der SICAV. Die Verwahrstelle haftet in ihrer Eigenschaft als Dienstleister der SICAV nicht für die Erstellung oder den Inhalt dieses Prospekts und übernimmt demzufolge keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der SICAV.

Den Anlegern wird empfohlen, Einsicht in den Verwahrstellenvertrag zu nehmen, um die Grenzen der Verpflichtungen und der Haftung der Verwahrstelle eingehend nachvollziehen zu können.

11. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds.

Für die derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können folgende Anteilklassen ausgegeben werden:

1. **Anteile der Klasse C:** thesaurierende Anteile in der Referenzwährung des Teilfonds, die dem Inhaber grundsätzlich kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wobei jedoch der auf ihn entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags in dem Teilfonds kapitalisiert wird, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
2. **Anteile der Klasse D:** ausschüttende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und dem Inhaber grundsätzlich das Recht verleihen, eine Dividende gemäß der dem vorliegenden Prospekt beigefügten Satzung zu erhalten.
3. **Anteile der Klasse I:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die sich von den Anteilen der Klasse C dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind und eine unterschiedliche Gebühren- und Provisionsstruktur aufweisen. Diese Anteilklasse profitiert von einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%.

Die für die jeweiligen ausschüttenden Klassen gezahlten Dividenden können auf Wunsch des jeweiligen Anteilinhabers in bar ausbezahlt werden, oder es können neue Anteile der jeweiligen Klasse zugeteilt werden.

Die für jeden Teilfonds zur Verfügung stehenden Anteilklassen sind in der Kurzbeschreibung jedes Teilfonds aufgeführt.

12. DIE VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN INFOLGE VON FATCA UND CRS

Dieses Kapitel enthält allgemeine Informationen über die Auswirkungen der zwei wichtigen gesetzlichen Rahmenwerke (FATCA und CRS) auf die SICAV, deren Ziel die Bekämpfung der Steuerflucht ist. Es wird **den derzeitigen und künftigen Anlegern der SICAV empfohlen, unter Hinzuziehen ihres Steuerberaters die Folgen zu ermitteln, die FATCA/CRS auf ihre Anlage in die SICAV haben können.**

Allgemeiner Überblick über die mit FATCA verbundenen Verpflichtungen

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“) zur Bereitstellung von Informationen in Bezug auf bestimmte US-Personen, die bei diesen Instituten Konten führen oder Anlagen tätigen oder wirtschaftliche Berechtigte dieser Konten oder Anlagen sind (die „meldepflichtigen US-Konten“).

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des Zwischenstaatlichen Abkommens, das am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen wurde (das „Luxemburger FATCA-Gesetz“), müssen Luxemburger FFIs jährlich an die Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern (Administration des Contributions Directes, ACD) persönliche und finanzielle Informationen (die im Abschnitt Datenschutz definierten „Informationen“) übermitteln, die insbesondere mit der Identifizierung von gehaltenen Vermögenswerten und getätigten Zahlungen (i) an spezifische US-amerikanische Personen („Spezifische US-Personen“, wie im FATCA-Gesetz definiert), (ii) an bestimmte ausländische Unternehmen außerhalb des Finanzsektors („NFFEs“), die vorwiegend von spezifischen US-Personen gehalten werden, und (iii) an FFIs, die nicht das für sie geltende FATCA-Gesetz befolgen („nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ oder „NPFFI“) (allgemein die „meldepflichtigen US-Personen“), verbunden sind.

Die SICAV definiert sich als ein Luxemburger FFI und unterliegt folglich den Bestimmungen des Luxemburger FATCA-Gesetzes.

Allgemeiner Überblick über die mit CRS verbundenen Verpflichtungen

Der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der „Common Reporting Standard“ oder „CRS“) gemäß der Definition im mehrjährigen Abkommen zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „MCAA“), unterzeichnet von Luxemburg am 29. Oktober 2014, sowie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den CRS (allgemein das „Luxemburger CRS-Gesetz“), verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute („Luxemburger FIs“), zur Bereitstellung von Informationen über bestimmte Personen, die Konten führen oder wirtschaftliche Berechtigte dieser Konten oder Anlagen sind (die „gemäß CRS meldepflichtige Person“).

Gemäß dem Luxemburger CRS-Gesetz müssen die Luxemburger Finanzinstitute jährlich der ACD die persönlichen und finanziellen Informationen (die im Abschnitt Datenschutz definierten „Informationen“) bereitstellen, die insbesondere mit der Identifizierung von gehaltenen Vermögenswerten und getätigten Zahlungen (i) an spezifische Personen, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sind, und (ii) an Personen, die bestimmte Unternehmen außerhalb des Finanzsektors („NFFEs“) beherrschen, die selbst Gegenstand einer CRS-Erklärung sind, verbunden sind.

Die SICAV definiert sich als ein Luxemburger FI und unterliegt folglich den Bestimmungen des Luxemburger CRS-Gesetzes.

Status der SICAV nach FATCA und CRS („Status der SICAV“)

Die SICAV wird im Sinne des Luxemburger FATCA-Gesetzes als teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut („teilnehmendes FFI“) und im Sinne des Luxemburger CRS-Gesetzes als teilnehmendes Finanzinstitut („teilnehmendes FI“) erachtet.

Auswirkungen des Statuts der SICAV auf die derzeitigen und künftigen Anleger

Der Hinweis auf die Verpflichtung derzeitiger und künftiger Anleger, der SICAV bestimmte Informationen und Nachweise bereitzustellen, ist als die Verpflichtung zu verstehen, diese Informationen und Nachweise der SICAV oder der European Fund Administration in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Transfer- und Registerstelle der SICAV zu übermitteln.

Das Vermögen der SICAV, den Verpflichtungen des Luxemburger FATCA-Gesetzes und/oder des Luxemburger CRS-Gesetzes Folge zu leisten, richtet sich nach dem Vermögen derzeitiger und künftiger Anleger der SICAV zur Bereitstellung der Informationen und Nachweise, um der SICAV unter anderem die Feststellung des Status von derzeitigen und künftigen Anlegern im Sinne von FATCA und CRS zu ermöglichen.

Dem Status der SICAV gemäß wird diese einen Anleger nicht akzeptieren, welcher ihr nicht nach Maßgabe des Luxemburger FATCA-Gesetzes und/oder des Luxemburger CRS-Gesetzes erforderlichen Informationen und Nachweise bereitgestellt hat.

Sofern ein Anleger der SICAV die Informationen und Nachweise nicht bei Eingang des Zeichnungsantrags bei der SICAV bereitgestellt hat, wird dem Zeichnungsantrag nicht stattgegeben und dieser wird für einen begrenzten Zeitraum gestundet (die „Nachfrist“), bis der SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise vorliegen. Der Zeichnungsantrag wird akzeptiert und gilt bei der SICAV als eingegangen:

- (i) ab dem Zeitpunkt, an dem die SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise während der Nachfrist erhalten hat; und
- (ii) sobald die SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise geprüft hat; und
- (iii) sobald die SICAV den Anleger akzeptiert hat.

Zum Datum dieses Prospekts wird die Nachfrist auf 90 Kalendertage festgelegt, sie kann jedoch jederzeit nach dem Ermessen der SICAV oder sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften dies verlangen angepasst oder annulliert werden.

Nach Annahme eines Anlegers wird in diesem Fall der Zeichnungsantrag entsprechend des im Prospekt/Emissionsdokument der SICAV beschriebenen Verfahrens bearbeitet.

Im Falle, dass der Anleger der SICAV die Informationen und Nachweise nicht vor dem Ende der Nachfrist bereitstellt, wird der Zeichnungsantrag endgültig aufgehoben, ohne dass dem Anleger eine Entschädigung zu zahlen wäre und ohne dass ihm etwaige Zeichnungsgebühren zurückerstattet würden.

Die künftigen Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie zusätzlich zu den gemäß dem Luxemburger FATCA-Gesetz und/oder dem Luxemburger CRS-Gesetz erforderlichen Informationen und Nachweise zur Vorlage ergänzender Informationen und Nachweise im Sinne sonstiger geltender Bestimmungen und Gesetzen, insbesondere der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, aufgefordert werden können.

Dem Status der SICAV gemäß ist die SICAV des Weiteren verpflichtet, den FATCA- und CRS-Status ihrer Anleger regelmäßig zu prüfen. Die SICAV prüft die eingegangenen Informationen und Nachweise aller ihrer Anleger. Diesbezüglich erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden und verpflichtet sich, bestimmte Informationen und Nachweise wie von dem Luxemburger FATCA-Gesetz und dem Luxemburger CRS-Gesetz gefordert vorzulegen, insbesondere für bestimmte NFFE-/NFE-Kategorien Informationen und Nachweise in Bezug auf die Personen, die diese NFFEs/NFEs beherrschen. Desgleichen erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden und verpflichtet sich, die SICAV aktiv innerhalb einer Frist von neunzig Tagen über etwaige Änderungen bezüglich der bereitgestellten Informationen und Nachweise zu unterrichten (wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder eine neue Adresse des Wohnsitzes), die den FATCA- oder den CRS-Status des Anlegers und für bestimmte NFFEs/NFEs den Status von Personen verändern können, die diese NFFEs/NFEs beherrschen („beherrschende Personen“ oder Controlling Persons¹).

Jede meldepflichtige US-Person und/oder Personen, für die eine CRS-Erklärung abzugeben ist, werden der ACD angezeigt, die im Folgenden die Informationen der zuständigen Steuerbehörde, im Sinne von FACTA insbesondere dem US-Finanzministerium (US Department of Treasury), übermitteln kann.

Sofern die Anleger der SICAV die Informationen und Nachweise nicht vorlegen, ist die SICAV nach eigenem Ermessen befugt oder möglicherweise verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um dem Luxemburger FATCA-Gesetz und dem Luxemburger CRS-Gesetz zu entsprechen. Diese Maßnahmen (i) können die Offenlegung von Informationen gegenüber der ACD umfassen, die den Anleger und gegebenenfalls eine oder mehrere den Anleger beherrschende Personen betreffen, und (ii) können die Einbehaltung etwaiger Steuern oder Geldstrafen zur Folge haben, die der SICAV aufgrund der Nichtvorlage der erforderlichen Informationen und Nachweise durch diesen Anleger entstanden sind.

Ferner kann die SICAV nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme von Anteilen eines Anlegers vornehmen oder die Zeichnungsorder von Anlegern ablehnen, die ihrer Auffassung nach den Status der SICAV beeinträchtigen können.

¹ Der Begriff „beherrschende Personen“ bezeichnet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. In Bezug auf einen Trust bezeichnet dieser Begriff den oder die Begründer, den oder die Trustees, die Person(en), die gegebenenfalls mit der Überwachung des Trust beauftragt ist(sind), den oder die Berechtigten oder die Kategorie(n) von Berechtigten und jede andere natürliche Person, die an letzter Stelle den Trust wirksam beherrschen, und im Fall einer rechtlichen Konstruktion, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet der Begriff die Personen, die sich in einer gleichwertigen oder entsprechenden Position befinden. Die Auslegung des Ausdrucks „beherrschende Personen“ erfolgt gemäß den Empfehlungen der GAFI (FATF).

Nicht qualifizierte Personen für eine Anlage in die SICAV

Die Anteile der SICAV dürfen NPFFIs nicht angeboten, nicht verkauft, nicht übertragen und nicht von diesen gehalten werden.

Sollte jedoch beispielsweise aufgrund geänderter Umstände der Fall eintreten, dass ein Anleger als NPFFI definiert wird, muss die SICAV die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere (i) zur Offenlegung von Informationen des betreffenden Anlegers gegenüber der ACD und (ii) zur Zwangsrücknahme der von dem betreffenden Anleger gehaltenen Aktien, wobei dies ein Hindernis für das Fortführen der Geschäftsbeziehung zwischen der SICAV und dem Anleger darstellen könnte.

Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner jeweils gültigen Fassung erfasst, speichert und verarbeitet die SICAV in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche die von den Anlegern bereitgestellten Daten unter Verwendung von elektronischen oder anderen Mitteln, um die von den Anlegern nachgefragten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen der SICAV zu entsprechen.

Die personenbezogenen Daten können an Personen weitergeleitet werden, die mit der Datenverarbeitung für die SICAV betraut sind (die „für die Verarbeitung Verantwortlichen“), einschließlich insbesondere:

- die in Frankreich ansässige Verwaltungsgesellschaft;
- die in Luxemburg ansässige Transfer- und Registerstelle;
- den in Luxemburg ansässigen Vertreter der Transfer- und Registerstelle;
- die in Luxemburg ansässige Domizilstelle;
- die in Luxemburg ansässige Verwahrstelle.

Den für die Verarbeitung Verantwortlichen kommt bei der einwandfreien Geschäftsabwicklung der SICAV eine bedeutende Rolle zu und insbesondere in Bezug auf: die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, die Zahlung von Rücknahmebeträgen, Dividenden und anderen den Anlegern zustehenden Einkünften, die Informationen über die Transaktionen von Gesellschaften, die Führung des Anteilinhaberregisters, die Kontrolle der Praktiken des Trading und Market Timing, die Überprüfungen und Kontrollen hinsichtlich der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, des Luxemburger FATCA-Gesetzes und des Luxemburger CRS-Gesetzes und sämtlicher anderer geltender Gesetze und Rechtsvorschriften. Die von den Anlegern bereitgestellten und an die für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelten Informationen haben einzig zum Ziel, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermöglichen, ihre jeweiligen Funktionen wahrzunehmen.

Die SICAV übermittelt die einen Anleger betreffenden Informationen nicht an Dritte, mit Ausnahme des für die Verarbeitung Verantwortlichen, es sei denn, dass dies laut geltenden Rechtsvorschriften und Gesetzen zwingend erforderlich ist oder der Anleger diesbezüglich zuvor seine Zustimmung gegeben hat.

Jeder Anteilinhaber wird hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine persönlichen Daten aufgrund des Erwerbs seiner Anteile an die für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden.

Die verarbeiteten Daten umfassen personenbezogene Informationen (Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Steuernummer, steuerliches Wohnsitzland bzw. -länder und Adresse des Wohnsitzes) und finanzielle Informationen (Zinsen, Dividenden und sonstige Einkünfte, die durch das Halten der Vermögenswerte auf dem Konto oder durch Einzahlungen auf das Konto generiert werden, die Kontensalden, der Erlös aus dem Verkauf oder Rückkauf eines Vermögenswertes, der auf das Konto überwiesen oder diesem gutgeschrieben wird) sowie sämtliche Informationen, die laut geltendem Gesetz erforderlich sind (die „Informationen“).

Ein Anleger kann auf eigenen Wunsch die Übermittlung der Informationen an die SICAV ablehnen. Die SICAV kann in diesem Fall den Antrag auf den Kauf von Anteilen zurückweisen und die Geschäftsbeziehung zwischen der SICAV und dem Anleger beenden.

Jeder Anleger kann mit einem einfachen Schreiben an den Gesellschaftssitz der SICAV sein Recht auf Einsicht seiner Informationen geltend machen und die Berichtigung seiner Informationen verlangen, sofern Letztere fehlerhaft oder unvollständig sind.

13. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG

Zeichnung/Rücknahme/Umwandlung/Übertragung

Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Satzung und wie in den Kurzbeschreibungen jedes Teilfonds angegeben.

Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung erfolgen in der Währung der Anteilklasse wie in der Kurzbeschreibung der einzelnen Teilfonds angegeben.

Die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung sind auf Anfrage erhältlich:

- beim Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung, EFA
- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV müssen an die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, 2, rue d'Alsace, P.O. Box 1725, L-1017 Luxemburg gerichtet oder per Fax-Nr. +352 48 65 61 8002 oder an eine andere Stelle gerichtet werden, die berechtigt ist, Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV in den Ländern entgegenzunehmen, in denen die Anteile der SICAV gemäß den in der Kurzbeschreibung der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Regeln und Bedingungen öffentlich vertrieben werden.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Anteilklassen eingeschränkt sein kann. Die SICAV kann die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Anteilklassen auf Anleger beschränken, die die von der SICAV festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können vor allem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die SICAV die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (so etwa die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die SICAV, die Zentralverwaltung und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen dazu verpflichtet, die Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die SICAV, die Zentralverwaltung und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen können alle Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die SICAV, die Zentralverwaltung oder sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rücknahme, Umwandlung oder Übertragung) ablehnen. Weder die SICAV noch die Zentralverwaltung oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines

angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die angeforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Anteilinhaber können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in einigen Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, denen der Prospekt vorliegt, müssen sich bei der Verwaltungsgesellschaft über solche Beschränkungen informieren und sich verpflichten, diese zu beachten.

Der Prospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile der SICAV an Personen in Rechtsordnungen zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile der SICAV nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zudem hat die SICAV das Recht:

- einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nach alleinigem Ermessen abzulehnen,
- eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen, die für US-Anleger gelten

Kein Teilfonds wurde bzw. wird in Anwendung des *United States Securities Act von 1933* („Gesetz von 1933“) oder eines anderen Gesetzes über Wertpapiere in einem Bundesstaat oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen in anderen Regionen, die der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, wie etwa dem Freistaat Puerto Rico („Vereinigte Staaten von Amerika“) eingetragen, und die Anteile der betreffenden Teilfonds können nur gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und der Gesetze über Wertpapiere der genannten oder anderen Staaten angeboten, gekauft und verkauft werden.

Bestimmte Beschränkungen gelten zudem bezüglich der nachfolgenden Übertragung von Teilfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika an oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition von *Vorschrift S des Gesetzes von 1933*, nachfolgend „US-Personen“), d. h. für sämtliche Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, sämtliche juristischen Personen, Kapitalgesellschaften oder Partnerschaften oder sämtliche anderen Rechtsträger, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder organisiert sind (einschließlich Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert sind). Die SICAV ist nicht gemäß dem *United States Investment Company Act von 1940* in seiner geänderten Fassung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen und wird nicht eingetragen werden.

Anteilinhaber müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung die betreffenden Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen der SICAV treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- bzw. Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen spezialisierten Berater konsultieren.

Market Timing / Late Trading

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die SICAV keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnungs- und Umwandlungsanträge abzulehnen, wenn sie den betreffenden Anleger der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger der SICAV zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen erfolgen zu einem nicht bekannten Nettoinventarwert.

14. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts (NIW) je Anteil erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung an dem in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegebenen Tag („Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Anteilklasse bestimmt.

15. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Die Besteuerung der SICAV

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05% pro Jahr, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV jeweils am letzten Tag jedes Quartals zahlbar ist. Ausgenommen davon ist das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen. Die Anteilklassen, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 richten und die im Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts beschrieben sind, unterliegen einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die Gesetze, Bestimmungen und Sätze der für die SICAV geltenden Besteuerung können Änderungen unterliegen.

Die Besteuerung der Anteilhaber

Die steuerliche Behandlung potenzieller Anleger, die Anteile der SICAV zeichnen, kaufen, halten, umwandeln, verkaufen übertragen oder zurückgeben wollen, hängt von den Gesetzen und Bestimmungen der Rechtsprechungen ab, denen sie unterstehen. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern und Anteilhabern, sich über die für sie geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diesbezüglich gegebenenfalls unabhängigen rechtlichen und steuerlichen Rat einzuholen. Die Gesetze, Bestimmungen und Sätze der für die Anteilhaber geltenden Besteuerung können Änderungen unterliegen.

Informationsaustausch über Zinszahlungen an Anteilinhaber

Luxemburg hat am 25. November 2014 ein Gesetz verabschiedet (das Gesetz vom November 2014“), durch das der automatische Informationsaustausch über Zinszahlungen im Rahmen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Richtlinie“) eingeführt wird. Das Gesetz vom November 2014 ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die frühere Regelung, die übergangsweise die Einbehaltung einer Quellensteuer auf Zinserträge vorsah, endete am 31. Dezember 2014.

Die von einem Teilfonds der SICAV ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Richtlinie, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldtiteln angelegt sind, wie sie die Richtlinie definiert. Der Mehrwert, den ein Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds erzielt, unterliegt der Richtlinie, wenn mehr als 25% der Vermögenswerte des Teilfonds in Forderungen wie in der Richtlinie definiert investiert sind. Ab dem 1. Januar 2015 unterliegen die an die betreffenden Anteilinhaber gezahlten Dividenden und Rücknahmepreise dem automatischen Informationsaustausch über Zinszahlungen wie in der Richtlinie vorgesehen.

Die oben aufgeführten Informationen sind eine Zusammenfassung der Richtlinie und des Gesetzes vom November 2014 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit in dieser Angelegenheit.

Die oben genannten Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sind nicht als solche auszulegen. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern, in Bezug auf die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, den Verkauf, die Umwandlung und die Übertragung von Anteilen Informationen einzuholen und sich erforderlichenfalls beraten zu lassen.

16. FINANZBERICHTE

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht die SICAV am 31. Dezember einen durch den unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahres zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Der erste geprüfte Jahresbericht wird am 31. Dezember 2015 veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht am 30. Juni 2015. Der erste ungeprüfte Zwischenbericht wird am 31. Dezember 2014 veröffentlicht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem verschiedene, für jeden Teilfonds erstellte Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

17. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreis jeder Anteilklasse stehen an jedem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV zur Verfügung.

Die Satzungsänderungen der SICAV werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg veröffentlicht.

Sofern die geltende Gesetzgebung dies erfordert, werden die Einberufungsschreiben für Generalversammlungen der Anteilinhaber im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, in einer überregionalen Luxemburger Tageszeitung und in einem oder mehreren Printmedien der anderen Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Sofern die geltende Gesetzgebung dies erfordert, werden andere Mitteilungen an die Anteilinhaber in einer überregionalen Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren Tageszeitungen der anderen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Die folgenden Dokumente stehen der Öffentlichkeit am Gesellschaftssitz der SICAV oder am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- der Prospekt der SICAV einschließlich Satzung und Kurzbeschreibungen,
- die wesentlichen Informationen der SICAV (die auch auf der Website www.rouvierassociés.com veröffentlicht werden),
- die Finanzberichte der SICAV.

Ein Exemplar der mit der Verwaltungsgesellschaft, den Verwaltern und Anlageberatern der SICAV geschlossenen Verträge ist kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich.

18. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat kraft Gesetz von 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien des Personals ausgearbeitet, einschließlich Geschäftsleitung, Risk Taker, Kontrollfunktionen und der Mitarbeiter, die im Hinblick auf ihre Gesamtvergütung in dieselbe Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und der Risk Taker fallen, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV haben, wobei die Vergütungspolitik mit den folgenden Grundsätzen im Einklang steht:

- a) Die Vergütungspolitik geht mit einer soliden und wirksamen Risikoverwaltung konform, unterstützt diese und begünstigt nicht das Eingehen von Risiken, welche nicht mit den Risikoprofilen, der Satzung und der Gründungsurkunde der SICAV vereinbar wären.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV und denjenigen der Anleger in der SICAV und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Beurteilung von Wertentwicklungen erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen entsprechend der den Anlegern der SICAV empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass diese auf die langfristige Wertentwicklung der SICAV und ihre Anlagerisiken ausgerichtet ist und dass sich die effektive Zahlung der mit der Wertentwicklung verbundenen Vergütungsbestandteile über denselben Zeitraum erstreckt.
- d) Eine angemessene Ausgewogenheit ist gegeben zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung, wobei der feste Vergütungsbestandteil einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um die Betreibung einer flexiblen Vergütungspolitik hinsichtlich variabler Vergütungsbestandteile zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen.

Die aktualisierte Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem eine Beschreibung der Berechnungsmethode der Vergütungen und Vergünstigungen sowie der Identität der für die Zuweisung der Vergütungen verantwortlichen Personen, steht auf der Website <http://rouvierassociés.com/fr/informations-reglementaires> zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform wird auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

19. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für die nachfolgenden genannten Teilfonds wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Aktien dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) NICHT vertrieben werden.

Die nachfolgenden Teilfonds sind NICHT für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

- **Multimanagers Balanced**

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wird übernommen von

Marcard, Stein & Co AG
 Ballindamm 36
 20095 Hamburg

(nachfolgend: deutsche Zahl- und Informationsstelle)

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch der Anleger über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Nettoinventarwert sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilseigner werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

ROUVIER
Kurzbeschreibungen der Teilfonds

ROUVIER – VALEURS

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > ROUVIER – VALEURS (der „Teilfonds“) ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren eine Performance zu erzielen, die in absoluten Zahlen positiv ist und die gleichzeitig über einen Zeitraum von über fünf Jahren die Performance der weltweit wichtigsten Börsen übertrifft (im Wesentlichen die Börsen der OECD-Länder).

Um dieses Ziel zu erreichen, kauft der Fonds hauptsächlich Aktien börsennotierter Gesellschaften und zwar überwiegend auf den Finanzmärkten der OECD-Länder sowie Anleihen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

Referenzindikator

- > Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Zusammensetzung des Portfolios angesichts des diskretionären Anlagestils (siehe unten) nicht darum geht, die Zusammensetzung eines Referenzindex geografisch oder sektorbezogen widerzuspiegeln. Allerdings kann der auf Euro lautende MSCI World Net Index nachträglich als Referenzindikator gewählt werden.

Der von der Gesellschaft MSCI berechnete und auf Euro lautende MSCI World ist der Index der Aktienmärkte der am weitesten entwickelten Länder, gewichtet nach ihrer Kapitalisierung und ihrem Streubesitz und wird von der Gesellschaft MSCI täglich in Euro auf der Grundlage der Schlusskurse ermittelt. Eine der Versionen dieses Index umfasst die nach Abzug der geschätzten Steuern wiederangelegten Dividenden. Weitere zusätzliche Informationen zur Berechnungsmethode dieses Index erhält der Anleger auf der Website: www.msci.com.

Das tägliche Verfolgen der Entwicklung dieses Index könnte dazu führen, dass die Verständlichkeit für den Anleger beeinträchtigt wird.

Anlagestrategie

- > Die im Teilfonds verfolgte Strategie ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie; hierbei ist die finanzielle Analyse der Gesellschaften das entscheidende Kriterium für die Anlagenentscheidungen, während die Analyse der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt.

Für den Verwalter sind weder die Unternehmensgröße oder der Wirtschaftszweig entscheidend, sondern er wendet vielmehr eine strenge Anlagedisziplin an, die Folgendes umfasst:

- 1) Auswahl rentabler und gut geführter börsennotierter Gesellschaften, die in der Regel folgende Eigenschaften aufweisen:

Diese Gesellschaften generieren eher Kapital statt dieses aufzuzehren. Sie weisen eine über einen längeren Zeitraum beobachtete dauerhafte aber nicht unbedingt regelmäßige Eigenkapital-Rentabilität auf, die idealerweise hoch ist. Sie zeichnen sich durch einen Wettbewerbsvorteil aus, der ihre

wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft sichern kann. Sie werden im Interesse der Anteilhaber geführt.

2) Anlegen mit Bewertungsabschlag:

Der Teilfonds kauft dann Anteile, wenn die Börsennotierung dieser Gesellschaften unter ihrem langfristigen wirtschaftlichen Wert liegt, der von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von Finanzanalysekriterien und eigenen Bewertungskriterien ermittelt wird. Durch den Kauf wird auf diese Weise eine Sicherheitsmarge und gleichzeitig eine Hebelwirkung erzielt, die umso stärker ist, je höher der Bewertungsabschlag ausfällt. Diese Gelegenheiten sind selten, auch in einem so breit angelegten Umfeld wie den an den Hauptfinanzmärkten der Industrieländer notierten Gesellschaften mit kleinen, mittleren und großen Marktkapitalisierungen. Das Portfolio konzentriert sich daher auf eine begrenzte Anzahl von Gesellschaften. Das aufmerksame Verfolgen einer kleinen Zahl von Beteiligungen ermöglicht bessere Kenntnisse über jede einzelne Beteiligung: im Allgemeinen werden die Gesellschaften einmal jährlich im Rahmen öffentlicher oder privater Präsentationen besucht. Die Portfolios werden bei jeder der einmal wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses geprüft. Darüber hinaus kann die Einhaltung der Auswahlkriterien für die Wertpapiere dazu führen, dass der Teilfonds zeitweise nicht vollständig in Aktien angelegt ist. Die Anlagen erfolgen in diesem Fall in Form von Anleihen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

3) Langfristig anlegen:

Die Wertpapiere dieser Gesellschaften werden idealerweise mehrere Jahre lang gehalten, damit ihr wirtschaftlicher Erfolg voll und ganz ausgeschöpft werden kann. Geduld stellt das entscheidende Element für den finalen Gewinn sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf dar. Maßgebend für die Aufteilung des Kapitals zwischen den verschiedenen Anlagen sind die von einem Wertpapier erwartete finanzmathematische Performance, die zwischen dem Börsenkurs und unserer Einschätzung ihres langfristigen wirtschaftlichen Wertes mit Wiederanlage der Dividenden liegt, und die Transparenz jeder Gesellschaft, sodass insgesamt die langfristige verlässliche Wertentwicklung Vorrang hat. Die langfristige Entwicklung der Kurse, der Einschätzungen des langfristigen wirtschaftlichen Werts und der Transparenz der Gesellschaften kann dementsprechend zu Umschichtungen im Portfolio führen.

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds investiert mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in einem OECD-Land haben.

Der Teilfonds sieht die Möglichkeit vor, bis zu 100% in Aktien von Gesellschaften zu investieren, die nicht der Eurozone angehören.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens vorübergehend wie folgt anlegen:

- in Aktien börsennotierter Gesellschaften aus Schwellenländern, die nicht zur OECD gehören;

- in Wertpapieren, die Aktien oder Anleihen gleichgestellt sind, wie Wandelanleihen, Anleihen mit Zeichnungsscheinen, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate und Beteiligungspapiere.

Das Engagement in Aktien (nach Berücksichtigung von Derivaten) kann zwischen 0 und 100% variieren.

Die Anlage in Aktien erfolgt ohne Beschränkungen in Bezug auf den Sektor, das Kapital und die Währung.

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten anlegen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in diese OGAW und/oder andere OGA investieren.

Art der Märkte:

Der Teilfonds kann gehandelte oder optionale feste Terminfinanzinstrumente einsetzen, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.

Risiken, auf die der Manager Einfluss nehmen kann:

Der Teilfonds kann mit dem Aktien-, dem Zins- und dem Währungsrisiko arbeiten.

Art der Geschäfte:

Der Teilfonds kann Positionen aufnehmen, um das gesamte Portfolio oder einen Teil davon abzusichern und/oder um ein Performance-Ziel zu erreichen.

Art der genutzten Instrumente:

Derivate, die genutzt werden können, sind:

- der Verkauf von Kaufoptionen (Calls) und der Kauf von Verkaufsoptionen (Puts) auf Wertpapiere, die über im Portfolio enthaltene Wertpapiere abgesichert werden;
- der Verkauf kurzfristiger Calls mit einer Laufzeit von unter zwei Monaten und der Kauf von Puts auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- der Kauf von Calls und der Verkauf von Puts auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die für die Ausübung der Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt, wobei die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds zu berücksichtigen sind;
- Futures auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt (Kauf) oder durch die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere abgesichert ist (Verkauf) und unter Berücksichtigung der Exposure-Kennzahlen des Teilfonds;
- Futures (Verkauf) auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- Devisenoptionen, Devisenswaps und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Engagements des Teilfonds in Devisen;
- Zinsswaps zur Absicherung des Engagements des

- Teilfonds in Zinsprodukten;
- Performance-Swaps.

Strategie der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

Der Einsatz von Terminfinanzinstrumenten führt zu keiner Übergewichtung und kann ein Engagement des Teilfonds in Aktien von 0 bis 100% bewirken.

Derivate können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, bei denen es sich ausschließlich um „Kreditinstitute“ handelt, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden.

Der Kontrahent der oben genannten Termingeschäfte verfügt über keine diskretionäre Befugnis, weder in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch in Bezug auf die Basiswerte von Terminfinanzinstrumenten.

- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mehr als 5 Jahre.
- Risikoverwaltungsmethode** > Commitment Approach.
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

- Verwaltungsgesellschaft** > ROUVIER ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

- Ausgabeaufschlag** > Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen.
Für Anteile der Klasse I werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
- Rücknahmegebühr** > Entfällt
- Umwandlungsgebühr** > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilklasse C:
1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
Für die Anteilklasse D:
1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

- Für die Anteilklasse I:
1,20% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Verwahrstellengebühr (ohne Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren)** > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.
Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Bis zu 0,15% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Provisionen** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen >

Anteilklasse	ISIN-Code	Währung
Klasse C	LU1100076550	EUR
Klasse D	LU1100076634	EUR
Klasse I	LU1100076717	EUR

- Anteilform** > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.
Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Mindestbetrag für Erstzeichnungen >

Anteilklasse	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
Klasse C	100 EUR
Klasse D	100 EUR
Klasse I	100 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umwandlungen**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Der Teilfonds wurde am 9. Januar 2015 durch die Zusammenlegung des FCP französischen Rechts ROUVIER VALEURS aufgelegt. Der Auflegungspreis der Anteilklasse C entsprach dem letzten NIW des entsprechenden Anteils des FCP französischen Rechts ROUVIER VALEURS. Der Auflegungspreis der Anteilklasse I betrug 1.000 EUR. Der Auflegungspreis der Anteilklasse D betrug 100 EUR. Der erste NIW des Teilfonds wurde am 12. Januar 2015 berechnet.

Bewertungstag

- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich, oder, wenn dieser Tag kein gemeinsamer Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich ist, der auf diesen Tag folgende gemeinsame Bankgeschäftstag.

Veröffentlichung des NIW

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von ROUVIER ASSOCIES www.rouvierassocies.com.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > ROUVIER ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@rouvierassocies.com
Internet: www.rouvierassocies.com

Auf der Website www.rouvierassocies.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

ROUVIER – EUROPE

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > ROUVIER – EUROPE (der „Teilfonds“) ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren eine Performance zu erzielen, welche die der wichtigsten europäischen Börsen übersteigt.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds in Aktien von Gesellschaften angelegt, die an einem Finanzmarkt notiert werden und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, und bis zu 25% in den Aktien von Gesellschaften, die auf einem Finanzmarkt notiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat des Europarats haben.

Referenzindikator

- > Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Zusammensetzung des Portfolios angesichts des diskretionären Anlagestils (siehe unten) nicht darum geht, die Zusammensetzung eines Referenzindex geografisch oder sektorbezogen widerzuspiegeln. Allerdings kann der auf Euro lautende Index MSCI Europe Net Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) nachträglich als Referenzindikator gewählt werden.

Der von der Gesellschaft MSCI berechnete und auf Euro lautende MSCI Europe Net Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist der Index der Aktienmärkte, gewichtet nach ihrer Kapitalisierung und ihrem Streubesitz und wird von der Gesellschaft MSCI täglich in Euro auf der Grundlage der Schlusskurse ermittelt. Eine der Versionen dieses Index umfasst die nach Abzug der geschätzten Steuern wiederangelegten Dividenden. Weitere zusätzliche Informationen zur Berechnungsmethode dieses Index erhält der Anleger auf der Website: www.msci.com.

Das tägliche Verfolgen der Entwicklung dieses Index könnte dazu führen, dass die Verständlichkeit für den Anleger beeinträchtigt wird.

Anlagestrategie

- > Die im Teilfonds verfolgte Strategie ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie; hierbei ist die finanzielle Analyse der Gesellschaften das entscheidende Kriterium für die Anlagenentscheidungen, während die Analyse der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt.

Für den Verwalter sind weder die Unternehmensgröße oder der Wirtschaftszweig entscheidend, sondern er wendet vielmehr eine strenge Anlagedisziplin an, die Folgendes umfasst:

- 1) Auswahl rentabler und gut geführter börsennotierter Gesellschaften, die in der Regel folgende Eigenschaften aufweisen:

Diese Gesellschaften generieren eher Kapital statt dieses aufzuzehren. Sie weisen eine über einen längeren Zeitraum beobachtete dauerhafte aber nicht unbedingt regelmäßige Eigenkapital-Rentabilität auf, die idealerweise hoch ist. Sie zeichnen sich durch einen Wettbewerbsvorteil aus, der ihre

wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft sichern kann. Sie werden im Interesse der Anteilhaber geführt.

2) Anlegen mit Bewertungsabschlag:

Der Teilfonds kauft dann Anteile, wenn die Bewertung dieser Gesellschaften unter ihrem langfristigen wirtschaftlichen Wert liegt, der von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von Finanzanalysekriterien und eigenen Bewertungskriterien ermittelt wird. Durch den Kauf wird auf diese Weise eine Sicherheitsmarge und gleichzeitig eine Hebelwirkung erzielt, die umso stärker ist, je höher der Bewertungsabschlag ausfällt. Diese Gelegenheiten sind selten, auch in einem so breit angelegten Umfeld wie dem der europäischen Gesellschaften mit kleinen, mittleren und großen Marktkapitalisierungen. Das Portfolio kann daher auf eine begrenzte Anzahl von Gesellschaften konzentriert sein. Das aufmerksame Verfolgen einer kleinen Zahl von Beteiligungen ermöglicht bessere Kenntnisse über jede einzelne Beteiligung: Im Allgemeinen finden einmal jährlich im Rahmen öffentlicher oder privater Präsentationen Treffen mit diesen Gesellschaften statt. Das Portfolio wird bei jeder der einmal wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses geprüft. Darüber hinaus kann die Einhaltung der Auswahlkriterien für die Wertpapiere dazu führen, dass der Teilfonds nicht vollständig in Aktien angelegt ist. Die Anlagen erfolgen in diesem Fall in Form von Anleihen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden; diese Anlagen können bis zu 25% des Vermögens darstellen.

3) Langfristig anlegen

Die Wertpapiere dieser Gesellschaften werden idealerweise mehrere Jahre lang gehalten, damit ihr wirtschaftlicher Erfolg voll und ganz ausgeschöpft werden kann. Geduld stellt das entscheidende Element für den finalen Gewinn sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf dar. Maßgebend für die Aufteilung des Kapitals zwischen den verschiedenen Anlagen sind die von einem Wertpapier erwartete finanzmathematische Performance, die zwischen dem Börsenkurs und unserer Einschätzung ihres langfristigen wirtschaftlichen Wertes mit Wiederanlage der Dividenden liegt, und die Transparenz jeder Gesellschaft, sodass insgesamt die langfristige verlässliche Wertentwicklung Vorrang hat. Die langfristige Entwicklung der Kurse, der Einschätzungen des langfristigen wirtschaftlichen Wertes und der Transparenz der Gesellschaften kann dementsprechend zu Umschichtungen im Portfolio führen.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds investiert:

- mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben;
- bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien von europäischen Gesellschaften, die nicht der Eurozone angehören;

- bis zu 25% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat des Europarats haben;
- bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in europäischen Schwellenländern haben, die nicht zur OECD gehören.

Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds kann zeitweise in Wertpapieren angelegt sein, die Aktien oder Anleihen gleichgestellt sind, wie Wandelanleihen, Anleihen mit Zeichnungsscheinen, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate und Beteiligungspapiere.

Die Anlage in Aktien erfolgt ohne Beschränkungen in Bezug auf den Sektor, das Kapital und die Währung.

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten anlegen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden. Für den Teilfonds werden keine handelbaren Schuldtitel gekauft.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA angelegt werden.

Der Teilfonds kann punktuell mit gehandelten oder optionalen Terminfinanzinstrumenten arbeiten, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden,

Zur Absicherung des angelegten Vermögens des Teilfonds:

- Absicherung Aktienrisiko: bei einem spezifischen im Portfolio gehaltenen Wertpapier durch den Kauf von Puts (Verkaufsoptionen) zur Absicherung der Position;
- Absicherung Wechselkursrisiko: Devisenoptionen, Devisenwaps und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Engagements des Fonds in Devisen.

Zur Erreichung eines Performance-Ziels:

- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Calls (Kaufoptionen), die mit Wertpapieren des Portfolios abgesichert sind;
- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Puts (Verkaufsoptionen) sobald der Teilfonds über die für die Ausübung dieser Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt und sofern die Ausübung dieser Optionen die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds berücksichtigt. Dementsprechend erhöht dieser Optionsverkauf potenziell den Aktienanteil auf bis zu 100% des Nettovermögens.

Die wirtschaftliche Auswirkung der Nutzung von Derivaten im Teilfonds führt, auch bei außergewöhnlichen Marktereignissen, zu keiner Änderung der Anlagemerkmale des Teilfonds, wie sie aus den Wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“), dem Verkaufsprospekt und der Satzung der SICAV hervorgehen, insbesondere nicht im Hinblick auf das Mindestengagement von 75% in europäischen Aktien.

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| Referenzwährung | > | EUR |
| Anlagehorizont | > | Mehr als 5 Jahre. |
| Risikoverwaltungsmethode | > | Commitment Approach. |
| Risikofaktoren | > | Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren. |

VERWALTER

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| Verwaltungsgesellschaft | > | ROUVIER ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde. |
|--------------------------------|---|--|

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| Ausgabeaufschlag | > | Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen.

Für Anteile der Klasse I werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. |
| Rücknahmegebühr | > | Entfällt |
| Umwandlungsgebühr | > | Entfällt |

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- | | | |
|---|---|--|
| Verwaltungsgebühr | > | Für die Anteilklasse C:

1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklasse D:

1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklasse I:

1,20% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. |
| Verwahrstellengebühr (ohne Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren) | > | Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.

Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt. |
| Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr | > | Bis zu 0,15% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. |

Sonstige Kosten und Provisionen

- > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

>

Anteilklasse	ISIN-Code	Währung
Klasse C	LU1100076808	EUR
Klasse D	LU1100076980	EUR
Klasse I	LU1100077012	EUR

Anteilform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Mindestbetrag für Erstzeichnungen

>

Anteilklasse	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
Klasse C	100 EUR
Klasse D	100 EUR
Klasse I	100 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umwandlungen**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Der Teilfonds wurde am 9. Januar 2015 durch die Zusammenlegung des FCP französischen Rechts ROUVIER EUROPE aufgelegt. Der Auflegungspreis der Anteilklasse C entsprach dem letzten NIW des entsprechenden Anteils des FCP französischen Rechts ROUVIER EUROPE. Der Auflegungspreis der Anteilklasse I betrug 1.000 EUR. Der Auflegungspreis der Anteilklasse D betrug 100 EUR. Der erste NIW des Teilfonds wurde am 12. Januar 2015 berechnet.

Bewertungstag

- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich, oder, wenn dieser Tag kein gemeinsamer Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich ist, der auf diesen Tag folgende gemeinsame Bankgeschäftstag.

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von ROUVIER ASSOCIES www.rouvierassociés.com.

**Qualifizierung für den
Aktiensparplan in
Frankreich**

- > Ja

INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > ROUVIER ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@rouvierassociés.com

Internet: www.rouvierassociés.com

Auf der Website www.rouvierassociés.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

ROUVIER – EVOLUTION

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > ROUVIER – EVOLUTION (der „Teilfonds“) ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren das Risiko-/Renditeverhältnis gegenüber dem der wichtigsten weltweiten Börsen (im Wesentlichen die Börsen der OECD-Länder) zu optimieren.

Um sein Ziel zu erreichen, kauft der Teilfonds hauptsächlich Aktien börsennotierter Gesellschaften und zwar überwiegend auf den Finanzmärkten der OECD-Länder sowie Anleihen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden, und ergänzt diese Strategie durch eine systematische Strategie zur asymmetrischen Senkung des Aktienrisikos, die darauf ausgerichtet ist, das Portfolio mit Derivaten gegen starke Kursverluste der Aktienmärkte abzusichern und dabei gleichzeitig optimal von den Aufwärtsbewegungen der Aktienmärkte zu profitieren.

Referenzindikator

- > Angesichts des diskretionären Anlagestils (siehe unten) und der systematischen Strategie zur asymmetrischen Senkung des Aktienrisikos hat der Fonds keinen relevanten Referenzindex.

Anlagestrategie

- > Die im Teilfonds verfolgte Strategie ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie; hierbei ist die finanzielle Analyse der Gesellschaften das entscheidende Kriterium für die Anlagenentscheidungen, während die Analyse der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt.

Für den Verwalter sind weder die geografische Region, eine bestimmte Unternehmensgröße oder ein Wirtschaftszweig entscheidend, sondern er wendet vielmehr eine strenge Anlagedisziplin an, die Folgendes umfasst:

- 1) Auswahl rentabler und gut geführter börsennotierter Gesellschaften, die in der Regel folgende Eigenschaften aufweisen:

Diese Gesellschaften generieren eher Kapital statt dieses aufzuzehren. Sie weisen eine über einen längeren Zeitraum beobachtete dauerhafte aber nicht unbedingt regelmäßige Eigenkapital-Rentabilität auf, die idealerweise hoch ist. Sie zeichnen sich durch einen Wettbewerbsvorteil aus, der ihre wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft sichern kann. Sie werden im Interesse der Anteilhaber geführt.

- 2) Anlegen mit Bewertungsabschlag:

Der Teilfonds kauft dann Anteile, wenn die Börsennotierung dieser Gesellschaften unter ihrem langfristigen wirtschaftlichen Wert liegt, der von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von Finanzanalysekriterien und eigenen Bewertungskriterien ermittelt wird. Durch den Kauf wird auf diese Weise eine Sicherheitsmarge und gleichzeitig eine Hebelwirkung erzielt, die umso stärker ist, je höher der Bewertungsabschlag ausfällt. Diese Gelegenheiten sind

selten, auch in einem so breit angelegten Umfeld wie den an den Hauptfinanzmärkten der Industrieländer notierten Gesellschaften mit kleinen, mittleren und großen Marktkapitalisierungen. Das Portfolio konzentriert sich daher auf eine begrenzte Anzahl von Gesellschaften. Das aufmerksame Verfolgen einer kleinen Zahl von Beteiligungen ermöglicht bessere Kenntnisse über jede einzelne Beteiligung: im Allgemeinen werden die Gesellschaften einmal jährlich im Rahmen öffentlicher oder privater Präsentationen besucht. Die Portfolios werden bei jeder einmal wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses geprüft. Darüber hinaus kann die Einhaltung der Auswahlkriterien für die Wertpapiere dazu führen, dass der Teilfonds zeitweise nicht vollständig in Aktien angelegt ist. Die Anlagen erfolgen in diesem Fall in Form von Anleihen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

3) Langfristig anlegen:

Die Wertpapiere dieser Gesellschaften werden idealerweise mehrere Jahre lang gehalten, damit ihr wirtschaftlicher Erfolg voll und ganz ausgeschöpft werden kann. Geduld stellt das entscheidende Element für den finalen Gewinn sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf dar. Maßgebend für die Aufteilung des Kapitals zwischen den verschiedenen Anlagen sind die von einem Wertpapier erwartete finanzmathematische Performance, die zwischen dem Börsenkurs und unserer Einschätzung ihres langfristigen wirtschaftlichen Wertes mit Wiederanlage der Dividenden liegt, und die Transparenz jeder Gesellschaft, sodass insgesamt die langfristige verlässliche Wertentwicklung Vorrang hat. Die langfristige Entwicklung der Kurse, der Einschätzungen des langfristigen wirtschaftlichen Werts und der Transparenz der Gesellschaften kann dementsprechend zu Umschichtungen im Portfolio führen.

Durch die geforderte langfristige Sicherheit einer Anlage können die Schwankungen im Rahmen einer Anlage in Aktien nicht immer verringert werden. Daher ergänzt der Teilfonds die oben beschriebene Strategie der Wertpapierauswahl mit einer systematischen Strategie an den Derivatemärkten zur asymmetrischen Verringerung des Aktienrisikos. Ziel dieser Strategie ist es, die Auswirkungen eines starken Abschwungs an den Aktienmärkten erheblich zu verringern und dabei gleichzeitig bestmöglich von Aufwärtsentwicklungen an den Aktienmärkten zu profitieren. Die systematische Strategie zur asymmetrischen Senkung des Aktienrisikos kombiniert den regelmäßigen Kauf mit dem regelmäßigen Verkauf von Optionen auf einen oder mehrere Börsenindizes. Die Verluste, die mit dieser Strategie abgesichert werden sollen, sind Verluste des Börsenindex oder der Kombination relevanter Börsenindizes gegenüber der Zusammensetzung des Portfolios. Diese Strategie ist darauf ausgelegt, das Aktienrisiko zu verringern, besonders dann, wenn die Abwärtsentwicklung an den Aktienmärkten stark ist und plötzlich eintritt, und darauf, einen größtmöglichen Teil des Aufschwungs an den Märkten mitzunehmen. Im Falle eines starken und plötzlichen Aufschwungs der Aktienmärkte würde der Teilfonds gegenüber einem gleichwertigen Fonds, der diese Strategie nicht verfolgt, zurückbleiben. Die systematische

Strategie zur asymmetrischen Senkung des Aktienrisikos nutzt ausschließlich Standardtermininstrumente.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds investiert:

- mindestens 75% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz überwiegend in einem OECD-Land haben;
- bis zu 50% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften kleiner und mittlerer Marktkapitalisierungen (Marktkapitalisierung unter 5 Mrd. EUR), die ihren Gesellschaftssitz überwiegend in einem OECD-Land haben;
- bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien von Gesellschaften, die nicht der Eurozone angehören;
- bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften aus Schwellenländern, die nicht zur OECD gehören;

Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds kann zeitweise in Wertpapieren angelegt sein, die Aktien oder Anleihen gleichgestellt sind, wie Wandelanleihen, Anleihen mit Zeichnungsscheinen, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate und Beteiligungspapiere.

Das Engagement in Aktien (nach Berücksichtigung von Derivaten) kann zwischen 0 und 100% variieren.

Die Anlage in Aktien erfolgt ohne Beschränkungen in Bezug auf den Sektor, das Kapital und die Währung.

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten anlegen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA angelegt werden.

Art der Märkte:

Der Teilfonds kann feste Terminfinanzinstrumente einsetzen, die an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.

Risiken, auf die der Manager Einfluss nehmen kann:

Der Teilfonds kann mit dem Aktien-, dem Zins- und dem Währungsrisiko arbeiten.

Art der Geschäfte:

Der Teilfonds kann Positionen aufnehmen, um das gesamte Portfolio oder einen Teil davon abzusichern und/oder um ein Performance-Ziel zu erreichen.

Zur Ausübung der systematischen Strategie, die auf eine asymmetrische Senkung des Aktienrisikos ausgerichtet ist, kann der Teilfonds zwei im Hinblick auf die Ergebnisse und die Gebühren für die Anteilinhaber identische Ausübungsmodalitäten nutzen:

- 1) direkt Kauf- und Verkaufsanträge für Standardoptionen zu den Zeitpunkten, mit der Häufigkeit und zu den

Bedingungen erteilen, die für jede Anteilsstrategie festgelegt werden;

2) die gekauften und verkauften Optionen in einem Korb zusammenfassen, dessen Performance-Daten mit dem hierfür zuständigen Finanzintermediär ausgetauscht werden.

Art der genutzten Instrumente:

Derivate, die genutzt werden können, sind:

- der Verkauf von Kaufoptionen (Calls) und der Kauf von Verkaufsoptionen (Puts) auf Wertpapiere, die über im Portfolio enthaltene Wertpapiere abgesichert werden;
- der Verkauf kurzfristiger Calls mit einer Laufzeit von unter zwei Monaten und der Kauf von Puts auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- der Kauf von Calls und der Verkauf von Puts auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die für die Ausübung der Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt, wobei die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds zu berücksichtigen sind;
- Futures auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt (Kauf) oder durch die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere abgesichert ist (Verkauf) und unter Berücksichtigung der Exposure-Kennzahlen des Teilfonds;
- Futures (Verkauf) auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- Devisenoptionen, Devisenswaps und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Engagements des Teilfonds in Devisen;
- Zinsswaps zur Absicherung des Engagements des Teilfonds in Zinsprodukten;
- Performance-Swaps.

Strategie der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

Der Einsatz von Terminfinanzinstrumenten führt zu keiner Übergewichtung und kann ein Engagement des Teilfonds in Aktien von 0 bis 100% bewirken.

Derivate können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, bei denen es sich ausschließlich um „Kreditinstitute“ handelt, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden.

Der Kontrahent der oben genannten Termingeschäfte verfügt über keine diskretionäre Befugnis, weder in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch in Bezug auf die Basiswerte von Terminfinanzinstrumenten.

- | | |
|------------------------|---------------------|
| Referenzwährung | > EUR |
| Anlagehorizont | > Mehr als 5 Jahre. |

- Risikoverwaltungsmethode** > Commitment Approach.
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

- Verwaltungsgesellschaft** > ROUVIER ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

- Ausgabeaufschlag** > Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen.
Für Anteile der Klasse I werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
- Rücknahmegebühr** > Entfällt
- Umwandlungsgebühr** > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilklasse C:
1,6% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
Für die Anteilklasse D:
1,6% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
Für die Anteilklasse I:
1,10% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Verwahrstelligegebühr (ohne Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren)** > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.
Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Bis zu 0,18% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Provisionen** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	Klasse C	LU1100077103	EUR
	Klasse D	LU1100077285	EUR
	Klasse I	LU1100077368	EUR

Anteilform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

**Mindestbetrag für
Erstzeichnungen**

>	Anteilkategorie	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
	Klasse C	100 EUR
	Klasse D	100 EUR
	Klasse I	100 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umwandlungen**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Der Teilfonds wurde am 9. Januar 2015 durch die Zusammenlegung des FCP französischen Rechts ROUVIER EVOLUTION aufgelegt. Der Auflegungspreis der Anteilklassen C und I entsprach dem letzten NIW der entsprechenden Anteile des FCP französischen Rechts ROUVIER EVOLUTION. Der Auflegungspreis der Anteilklasse D betrug 100 EUR. Der erste NIW des Teilfonds wurde am 12. Januar 2015 berechnet.

Bewertungstag

- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich, oder, wenn dieser Tag kein gemeinsamer Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich ist, der auf diesen Tag folgende gemeinsame Bankgeschäftstag.

Veröffentlichung des NIW

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von ROUVIER ASSOCIES www.rouvierassocies.com.

INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > ROUVIER ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@rouvierassocies.com
Internet: www.rouvierassocies.com

Auf der Website www.rouvierassocies.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

ROUVIER – PATRIMOINE

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > ROUVIER – PATRIMOINE (der „Teilfonds“) ist ein mittelfristiges Instrument der Liquiditätssteuerung. Der Fonds ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren eine Performance zu erzielen, die höher ist als eine Anlage in Staatsanleihen der Eurozone mit gleicher Laufzeit.

Referenzindikator

- > EMTX 1-3 JAHRE: Der Index EuroMtS misst die Rentabilität (mit Wiederanlage der Erträge) der Märkte für Staatsanleihen der Eurozone.

Der Index, der auf den Echtzeit-Handelspreisen der Handelsplattform MTS basiert, der elektronischen Hauptplattform, auf der Anleihen in der Eurozone notiert werden, ist transparent, replizierbar und unabhängig. Er wird von MTSNEXT, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft von EuroMTS und Euronext, entwickelt und verkauft.

Er gilt als hervorragendes Instrument zur Messung der Performance und ist aufgrund dessen einer der am häufigsten von den Verwaltern von Rentenfonds in der Eurozone verwendeten Indizes.

Er wird in Echtzeit berechnet von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr MEZ mit zwei täglichen Fixings (11.00 Uhr / 16.00 Uhr MEZ). Unser Fonds arbeitet mit dem Fixing von 11.00 Uhr, über das uns der längste Verlauf vorliegt.

Dieser Index definiert das Anlagespektrum des Fonds nicht einschränkend und das Ziel des Fonds besteht nicht darin, sich jederzeit mit diesem zu vergleichen (Benchmark), da der Teilfonds weder ein Indexfonds ist noch indexorientiert ist; aber die Bezugnahme auf diesen Index ermöglicht es dem Anleger, im Nachhinein und nach Ablauf des Anlagezeitraums von zwei Jahren, die Performance des Fonds mit der einer klassischen Anlage in Anleihen mit gleicher Laufzeit zu vergleichen.

Anlagestrategie

- > Die Verwaltungsstrategie des Anteils, der in Anleihen angelegt ist, die mindestens das Rating BBB- (Standard & Poor's oder gleichwertige Ratingagentur) aufweisen, konzentriert sich auf die Auswahl der Laufzeit des Portfolios: je höher die Zinssätze der Anleihen desto mehr investiert der Fond in Anleihen mit langer Laufzeit.

Die im Teilfonds verfolgte Strategie des Anteils, der nicht in Anleihen angelegt ist, die mindestens das Rating BBB- (Standard & Poor's oder gleichwertige Ratingagentur) aufweisen, ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie: Die grundlegende Finanzanalyse der indexgebundenen Wandelanleihen oder des Privatsektors (Unternehmen) und der Gesellschaften entscheidet über die Anlagen des Teilfonds. Hierbei kann der Teilfonds insbesondere Anleihen suchen, für die es kein Rating oder nur ein niedriges Rating gibt, also in spekulative Hochzinsanleihen investieren.

Bei Wandelanleihen, Anleihen des Privatsektors und Aktien setzt der Teilfonds statt auf eine bestimmte Unternehmensgröße oder

einen Wirtschaftszweig auf eine strenge Anlagedisziplin, die darin besteht, börsennotierten Gesellschaften auszuwählen, die in der Regel rentabel sind, deren Strategie klar ist und die im Interesse des Anteilhabers geführt werden. Die ausgewählten Gesellschaften schütten im Allgemeinen regelmäßig hohe Dividenden aus.

Das Portfolio kann auf eine begrenzte Anzahl von Gesellschaften konzentriert sein. Das aufmerksame Verfolgen einer kleinen Zahl von Beteiligungen ermöglicht bessere Kenntnisse über jede einzelne Beteiligung: im Allgemeinen werden die Gesellschaften einmal jährlich im Rahmen öffentlicher oder privater Präsentationen besucht. Das Portfolio wird bei jeder der zweimal wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsausschusses geprüft.

Bei indexgebundenen Schuldtiteln stellen die Verwalter die Qualität des Emittenten sicher und suchen das bestmögliche Performance-Ertrags-Verhältnis, das die Indexierung bietet.

Die liquiden zu platzierenden Mittel können in Geldmarkt-OGAW investiert werden, die bis zu 10% des Nettovermögens darstellen können, oder in Anleihen, die mindestens ein Rating von BBB- (Standard & Poor's oder gleichwertige Ratingagentur) aufweisen, mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds investiert:

- 70% bis 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, von denen mindestens 70% seines Nettovermögens in Anleihen angelegt sind, die mindestens ein Rating von BBB- von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur aufweisen. Die modifizierte Duration des Anleihenportfolios liegt zwischen 0 und 10;
- bis zu 30% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften ohne Einschränkung in Bezug auf den Sektor oder die Kapitalisierung, solange die Aktien auf geregelten Märkten der OECD-Länder notiert werden, in Staatsanleihen aus OECD-Ländern, die ein Rating unter BBB-, mindestens jedoch B- von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur aufweisen, und insbesondere in Unternehmensanleihen oder indexgebundene Anleihen ohne Laufzeitbeschränkung, in Wertpapiere, die Aktien oder Anleihen gleichgestellt sind, wie Wandelanleihen, Coco-Bonds (Contingent Convertible Bonds) (bis zu 10% des Nettovermögens), Anleihen mit Zeichnungsscheinen, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate, Beteiligungspapiere und handelbare Schuldtitel, die von einem OECD-Land ausgegeben werden und insbesondere indexgebundene Schuldtitel.

Der Teilfonds kann zur Verwaltung der liquiden Mittel bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegen, im Wesentlichen in Geldmarkt-OGAW.

Der Teilfonds kann punktuell Kauf- oder Verkaufsgeschäfte mit Optionen und Terminfinanzinstrumenten tätigen, die an geregelten europäischen Märkten sowie außerbörslich gehandelt werden:

Zur Absicherung des angelegten Vermögens des Teilfonds:

- Absicherung Aktienrisiko: bei einem spezifischen im Portfolio gehaltenen Wertpapier durch den Kauf von Puts (Verkaufsoptionen) zur Absicherung der Position;
- Absicherung Wechselkursrisiko: bei spezifischen Wertpapieren im Portfolio, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, durch Geschäfte mit Futureskontrakten auf Währungen zur Absicherung des Engagements.

Zur Erreichung eines Performance-Ziels:

- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Calls (Kaufoptionen), die mit Wertpapieren des Portfolios abgesichert sind;
- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Puts (Verkaufsoptionen) sobald der Teilfonds über die für die Ausübung dieser Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt und sofern die Ausübung dieser Optionen die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Auswirkung der Nutzung von Derivaten im Teilfonds führt, auch bei außergewöhnlichen Marktereignissen, zu keiner Änderung der Anlagemerkmale des Teilfonds, wie sie aus den Wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“), dem Verkaufsprospekt und der Satzung der SICAV hervorgehen. Insbesondere liegt das Mindestengagement in Anleihen, die mindestens eine Bewertung von BBB- von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur aufweisen, nicht unter 70% und das Gesamtengagement des Teilfonds, einschließlich des synthetischen Engagements, nicht über 100%.

Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Mehr als 2 Jahre.
Risikoverwaltungsmethode	>	Commitment Approach.
Risikofaktoren	>	Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

Verwaltungsgesellschaft	>	ROUVIER ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
--------------------------------	---	--

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

Ausgabeaufschlag	>	Bis zu 1% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Für Anteile der Klasse I werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Rücknahmegebühr	>	Entfällt
Umwandlungsgebühr	>	Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilklasse C:
0,90% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Für die Anteilklasse D:
0,90% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Für die Anteilklasse I:
0,60% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Verwahrstellengebühr (ohne Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren)** > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.
Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Bis zu 0,15% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Provisionen** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen** >
- | Anteilklasse | ISIN-Code | Währung |
|--------------|--------------|---------|
| Klasse C | LU1100077442 | EUR |
| Klasse D | LU1100077525 | EUR |
| Klasse I | LU1100077798 | EUR |
- Anteilform** > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.
Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.
- Mindestbetrag für Erstzeichnungen** >
- | Anteilklasse | Mindestbetrag für Erstzeichnungen |
|--------------|-----------------------------------|
| Klasse C | 50 EUR |
| Klasse D | 50 EUR |
| Klasse I | 1.000 EUR |

- Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.
- Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen**
- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.
- Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.
- Der Teilfonds wurde am 9. Januar 2015 durch die Zusammenlegung des FCP französischen Rechts ROUVIER PATRIMOINE aufgelegt. Der Auflegungspreis der Anteilklasse C entsprach dem letzten NIW des entsprechenden Anteils des FCP französischen Rechts ROUVIER PATRIMOINE. Der Auflegungspreis der Anteilklasse I betrug 1.000 EUR. Der Auflegungspreis der Anteilklasse D betrug 100 EUR. Der erste NIW des Teilfonds wurde am 12. Januar 2015 berechnet.
- Bewertungstag**
- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich, oder, wenn dieser Tag kein gemeinsamer Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich ist, der auf diesen Tag folgende gemeinsame Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW**
- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von ROUVIER ASSOCIES www.rouvierassocies.com.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung**
- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002
- Beantragung von Unterlagen**
- > ROUVIER ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@rouvierassocies.com
Internet: www.rouvierassocies.com

Auf der Website www.rouvierassocies.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

ROUVIER – MULTIMANAGERS BALANCED

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > ROUVIER – MULTIMANAGERS BALANCED (der „Teilfonds“) ist als Dachfonds darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren Kapitalerhalt und eine Wertsteigerung sowie eine gute Ausgewogenheit zwischen Performance und Volatilität zu erzielen. Die Anlagestrategie besteht in einer diskretionären Vermögensanlage, der eine strenge Auswahl von OGA zugrunde liegt, die von verschiedenen Fondsmanagern verwaltet werden (Multi-Management-Konzept). Das Portfolio ist zu 20% bis 70% am Aktienmarkt investiert, während die restlichen Vermögenswerte in Zins- und Geldmarktprodukten angelegt werden.

Referenzindikator

- > In Anbetracht des diskretionären Anlagestils hat der Teilfonds nicht zum Ziel, einen relevanten Referenzindikator nachzubilden. Der Kompositindex 50% des EONIA kapitalisiert + 50% MSCI Europe Net Index (Wiederanlage von Nettodividenden) auf Euro kann jedoch im Nachhinein als Referenzindikator berücksichtigt werden.

Anlagestrategie

- > Das Verwaltungsverfahren stützt sich auf zwei Säulen: die makrofinanzielle Analyse (Top-Down-Ansatz), die für eine Vermögensallokation und die Anlage in eine Reihe von Fonds für jede Vermögensklasse bestimmend ist.

- Makrofinanzielle Analyse

Auf der Grundlage makroökonomischer, geografischer und sektorbezogener Analysen und im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft angenommenen kollegialen Managementstruktur entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufteilung der Anlagen auf die verschiedenen Vermögensklassen und insbesondere über den Umfang des Engagements in Aktien.

Besonderer Wert wird dabei auf den Bewertungsstand der einzelnen Vermögensklassen gelegt. Das Aktienengagement wird umso größer sein, je niedriger die Bewertungsstände an den Aktienmärkten ausfallen, und wird umgekehrt sehr gering sein, wenn die Bewertungen an den Aktienmärkten als hoch eingeschätzt werden.

Die Anlagestrategie hinsichtlich der in Zinsprodukte investierten Vermögenswerte richtet sich nach der antizipierten Entwicklung der Zinskurve.

- Fondsauswahl nach Vermögensklasse

Jeder Fonds wird einer quantitativen Analyse unter Berücksichtigung mehrerer Bewertungskriterien unterzogen, wie unter anderem: Liquidität, Fondsgröße, die Wertentwicklung auf kurze, mittlere und langfristige Sicht, Umfang des Track-Record, Volatilität, Sharpe-Ratio, Verhalten in Krisenzeiten, maximaler Verlust seit Bestehen.

Zusätzlich wird eine qualitative Analyse der einzelnen Fonds durchgeführt und die Qualität der Verwaltungsgesellschaft, der

Verwahrstelle, der Bewertungsstelle und des Wirtschaftsprüfers des Fonds beurteilt. Im Rahmen eines Treffens mit dem Fondsmanager wird die Qualität seines Anlageverfahrens und dessen Solidität eingeschätzt.

Anlagepolitik

- > Das Portfolio ist zu 20% bis 70% am Aktienmarkt investiert, während die restlichen Vermögenswerte in Zins- und Geldmarktprodukten anlegt werden. Der Teilfonds tätigt vorwiegend auf Euro lautende Anlagen an den Märkten der Industrieländer, während er zu Diversifizierungszwecken auch an den Märkten der Schwellenländer investiert.

- Anlagegrenzen

Vermögensklasse	Mindest-engagement	Höchst-engagement
Aktien	20%	70%
Zinsprodukte (Anleihen und Geldmarktpapiere)	0%	80%
Gemischt	0%	80%
Liquide Mittel	0%	20%

- Anteile oder Aktien anderer OGAW

Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW. Der Anteil, der in OGAW investiert wird, die nicht täglich liquide sind, ist auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds wird gemäß einer alternativen Strategie keine Anlagen in nicht harmonisierte OGA tätigen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% bis 70% seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW investieren, die in die Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung (einschließlich Small- und Mid-Caps, ohne festgelegten Schwellenwert) und in allen Sektoren anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 80% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW investieren, die in Zinsprodukten anlegen, wie unter anderem europäische und internationale Staatsanleihen, europäische und internationale Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Status (mit einem Bonitätsstandard von mindestens BBB- gemäß Standard and Poor's und Baa3 gemäß Moody's oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingeschätzt), aber auch in europäische und internationale Hochzins- und Wandelanleihen. Die Anlage in OGAW-Hochzinsanleihen ist auf 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds kann bis zu 80% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von gemischten OGAW investieren.

Der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren von Ziel-OGA, in die der Teilfonds investiert, wird 2,5% p.a. nicht übersteigen.

- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mehr als 5 Jahre.
- Risikoverwaltungsmethode** > Commitment Approach.
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

- Verwaltungsgesellschaft** > ROUVIER ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

- Ausgabeaufschlag** > Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen.
- Rücknahmegebühr** > Entfällt
- Umwandlungsgebühr** > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilklasse C:
1,00% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Verwahrstellengebühr (ohne Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren)** > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.
Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Bis zu 0,05% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Provisionen** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen** >
- | Anteilklasse | ISIN-Code | Währung |
|--------------|--------------|---------|
| Klasse C | LU1481687413 | EUR |

- Anteilsform** > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.
- Mindestbetrag für Erstzeichnungen** >
- | Anteilklasse | Mindestbetrag für Erstzeichnungen |
|--------------|-----------------------------------|
| Klasse C | EUR 1.000 |
- Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.
- Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.
- Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.
- Der Teilfonds wird am 2. November 2016 oder an jedem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum durch die Verschmelzung mit dem Teilfonds INGENIUM – TOPIARY CAPITAL aufgelegt. Der Auflegungspreis der Aktienklasse C entspricht dem letzten NIW des entsprechenden Anteils des Teilfonds INGENIUM – TOPIARY CAPITAL.
- Bewertungstag** > Jeder Mittwoch oder, wenn dieser Tag kein gemeinsamer Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich ist, der auf diesen Tag folgende gemeinsame Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von ROUVIER ASSOCIE www.rouvierassociés.com.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002
- Beantragung von Unterlagen** > ROUVIER ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@rouvierassociés.com
Internet: www.rouvierassociés.com

Auf der Website www.rouvierassocies.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

ROUVIER

Satzung

TITEL I. - BEZEICHNUNG - GESELLSCHAFTSSITZ - LAUFZEIT - GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Art. 1. Bezeichnung

Es besteht zwischen dem/den Zeichner(n) und allen künftigen Anteilhabern eine Aktiengesellschaft („Société Anonyme“), die in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) mit mehreren Teilfonds unter der Bezeichnung „**ROUVIER**“ (die „Gesellschaft“) tätig ist.

Art. 2. Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweig- oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, den Sitz der Gesellschaft an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

Falls nach Auffassung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Umstände bestehen oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft am Gesellschaftssitz oder die reibungslose Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen diesem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Verwaltungsrat den Sitz bis zur vollständigen Überwindung dieser außergewöhnlichen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegen. Diese vorübergehende Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet dieser vorübergehenden Verlegung des Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art. 3. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die wie bei Satzungsänderungen beschließt.

Art. 4. Gegenstand

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) zugelassenen Vermögenswerten. Ziel ist es dabei, das Anlagerisiko zu streuen und durch die Verwaltung ihres Portfolios Erträge zugunsten der Anteilhaber zu erwirtschaften. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und alle Tätigkeiten ausüben, die ihr zur Erfüllung oder Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes vom 2010 nützlich erscheinen.

TITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL - MERKMALE DER ANTEILE

Art. 5. Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert. Es wird in Euro angegeben und entspricht gemäß Artikel 13 dieser Satzung jederzeit dem Gegenwert des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft in Euro. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in der Währung des Gesellschaftskapitals. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft erreicht sein.

Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR) in Form von einunddreißig (31) voll eingezahlten Anteilen.

Art. 6. Teilfonds und Anteilklassen

Anteile können nach Ermessen des Verwaltungsrats verschiedenen Teilfonds angehören (die nach Ermessen des Verwaltungsrats auf unterschiedliche Währungen lauten können). Die Erlöse aus der Emission von Anteilen der einzelnen Teilfonds werden gemäß der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 festgelegten und von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, Anteilklassen zu schaffen, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („Prospekt“) beschrieben sind.

Die Anteile einer Klasse können sich von den Anteilen einer oder mehrerer anderer Klassen durch Eigenschaften wie etwa eine bestimmte Gebührenstruktur, Ausschüttungsart oder Strategie zur Absicherung bestimmter Risiken unterscheiden, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Bei der Schaffung von Anteilklassen sind die Verweise auf die Teilfonds in dieser Satzung nach Bedarf als Verweise auf diese Klassen auszulegen.

Jeder volle Anteil verleiht seinem Besitzer das Stimmrecht auf der Generalversammlung der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft eine Teilung oder Zusammenlegung von Anteilen durchzuführen.

Art. 7. Anteilform

Die Anteile werden nennwertlos und voll eingezahlt ausgegeben. Jeder Anteil, unabhängig davon, welchem Teilfonds und welcher Klasse er angehört, kann ausgegeben werden:

1. als Namensanteil auf den Namen des Zeichners, verbrieft durch die Eintragung des Zeichners im Anteilinhaberregister. Die Eintragung des Zeichners im Register kann schriftlich bestätigt werden. Ein Namenszertifikat wird nicht ausgestellt.

Das Anteilinhaberregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren juristischen Personen geführt, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt werden. Der Eintrag hat den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder sein Wahlmizil und die Anzahl der Namensanteile in seinem Besitz anzugeben. Jede Übertragung von eingetragenen Anteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall wird im Anteilinhaberregister eingetragen.

Falls ein Inhaber von Namensanteilen der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, kann diesbezüglich ein Vermerk im Anteilinhaberregister vorgenommen werden, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift des Anteilinhabers am Sitz der Gesellschaft befindet oder an jeder anderen Anschrift, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis der Anteilinhaber der Gesellschaft eine neue Anschrift mitgeteilt hat. Anteilinhaber können jederzeit die im Anteilinhaberregister für sie eingetragene Anschrift durch eine schriftliche Erklärung ändern lassen, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, oder auf andere von der Gesellschaft akzeptierte Art und Weise.

Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft über jegliche Änderungen seiner im Anteilinhaberregister enthaltenen persönlichen Informationen in Kenntnis setzen, damit die Gesellschaft diese persönlichen Informationen aktualisieren kann.

2. als unverbrieft bzw. verbrieft Inhaberanteile. Der Verwaltungsrat kann für einen oder mehrere Teilfonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Sammelanteilscheinen ausgegeben werden, die bei einer Clearingstelle hinterlegt werden. Der Verwaltungsrat kann zudem beschließen, dass Inhaberanteile durch Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine in der Form und Stückelung repräsentiert werden, die der Verwaltungsrat beschließen kann; sie repräsentieren jedoch nur ganze Zahlen von Anteilen.

Falls erforderlich, wird der Anteil der Zeichnungserlöse, der über die Zahl der ganzen Inhaberanteile hinausgeht, dem Zeichner automatisch rückerstattet. Die Kosten für die physische Auslieferung von Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheinen können dem Antragsteller vor dem Versand in Rechnung gestellt werden, und die Auslieferung dieser Anteilscheine kann davon abhängen, ob die entsprechenden Versandkosten bereits bezahlt wurden. Falls ein Eigentümer von Inhaberanteilen den Tausch seiner Anteilszertifikate gegen Anteilszertifikate in anderen Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Umwandlung seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Sofern durch luxemburgische Gesetze und Vorschriften erlaubt, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschließen, die Umwandlung von Inhaberanteilen in Namensanteile zu fordern. Voraussetzung dafür ist, dass in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitungen eine Mitteilung veröffentlicht wird.

Die Inhaber-Anteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder mit Unterschriftsstempel angebracht werden. Jedoch kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt wurde; in diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich erfolgen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Gesellschaft kann provisorische Anteilscheine in der Form ausgeben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Anteile können, soweit dies im Prospekt vorgesehen ist, in Bruchteilen ausgegeben werden. Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt, außer dass das Stimmrecht lediglich nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern eines Anteils ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

Art. 8. Ausgabe und Zeichnung von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, ist der Preis der angebotenen Anteile, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, gleich dem Nettoinventarwert dieser Anteile, der gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises wie im Prospekt der Gesellschaft aufgeführt angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr erhöhen, wie in diesem Prospekt aufgeführt. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Prospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Zeichnung stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Zeichnung beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Zudem kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Zeichnungsantrag stornieren, wenn bei der Depotbank innerhalb der üblichen Fristen, die im

Prospekt festgelegt sind und ab dem jeweiligen Bewertungstag gelten, kein Zeichnungspreis eingegangen ist; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Der Zeichnungspreis, der bei der Depotbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Stornierung eines Zeichnungsantrags bereits eingegangen ist, wird ohne Berechnung von Zinsen an die betreffenden Zeichner zurückgesandt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen beschließen, die ursprünglich angebotene Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zu stornieren. In diesem Fall werden Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und eingegangene Zeichnungsanträge werden abweichend von dem vorstehenden Absatz storniert. Ein bereits bei der Depotbank eingegangener Zeichnungspreis wird den betreffenden Zeichnern ohne Berechnung von Zinsen zurückgesandt.

Im Allgemeinen wird bei einer Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat ein Zeichnungspreis, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung bereits bei der Depotbank eingegangen ist, den betreffenden Zeichnern ohne Berechnung von Zinsen zurückgesandt, es sei denn, gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen verhindern oder verbieten die Rücksendung des Zeichnungspreises.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Bei Anteilen, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben wurden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Gesellschaft eingegangen ist, wird der noch nicht bei der Gesellschaft eingegangene vollständige oder teilweise Zeichnungspreis als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner angesehen.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die Auslieferung von Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheinen (falls sie stattfindet) normalerweise innerhalb der üblichen Fristen.

Die Zeichnungen können auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen genehmigten Werten (außer Barwerten) erfolgen, wenn dies vom Verwaltungsrat bewilligt wird; dieser kann jedoch seine Bewilligung nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Diese Wertpapiere und die sonstigen zugelassenen Vermögenswerte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, erfüllen. Sie werden gemäß den im Prospekt vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Solche Einlagen sind, soweit von dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben, Gegenstand eines vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sacheinlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Zeichnungen durch Sacheinlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft hierzu bevollmächtigten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen und Zahlungen für die auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Sämtliche Zeichnungen neuer Anteile müssen bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt werden. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9. Rücknahme der Anteile

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in seinem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Prospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden, wie in diesem Prospekt festgelegt. Der Rücknahmepreis ist in der Währung der Anteilklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, wie genauer im Prospekt aufgeführt, und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Datum, an dem die Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind, falls dieses Datum auf einen späteren Tag fällt.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen ist, die nicht der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrats unterliegen.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, zur Anteilklasse, zur Anzahl von Anteilen oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die zur Bearbeitung der Rücknahme von Anteilen bevollmächtigt wurde, erhältlich sind. Dem Rücknahmeantrag muss/müssen der/die ausgegebene(n) Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine und die für die Übertragung notwendigen Dokumente sowie allen weiteren Unterlagen und Informationen beiliegen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person angefordert werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Von der Gesellschaft angenommene Rücknahmeanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Wenn die betreffenden Anteilinhaber darin einwilligen, kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließen, Zahlungen in Form von Sachwerten zu tätigen, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber eingehalten wird; dazu werden Anteilinhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, bzw. im Namen von Anteilinhabern Wertpapiere oder Vermögenswerte außer Wertpapieren und Barmittel aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Soweit gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben, werden alle Zahlungen in Form von Sachwerten in einem Bericht bewertet, der vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt wurde, und gerecht durchgeführt. Die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Rücknahmen in Form von Sachwerten werden von den betreffenden Anteilinhabern getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Rücknahmen in Form von Sachwerten als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann (i) jedem Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Rücknahme anzunehmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile auszuführen.

Bei Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen für einen Teilfonds, deren Volumina eine bestimmte vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle erreichen oder übersteigen (in der Regel 10%), kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird;
- solche Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, vorzutragen, bis die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Anteilhaber die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und sie über den Erlös dieser Verkäufe verfügen konnte. Diese Anträge werden vorrangig gegenüber sämtlichen sonstigen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umwandlung für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder

wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der vom Anteilhaber im Teilfonds oder in der Anteilklasse gehaltenen verbleibenden Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilhaber die Rücknahme all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen die verbleibenden Anteile des Anteilhabers an den Teilfonds oder der Anteilklasse zwangsweise zurücknehmen.

Art. 10. Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilhaber ist berechtigt, vorbehaltlich etwaiger vom Verwaltungsrat auferlegter Beschränkungen, von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse zu wechseln und die Umwandlung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die sich in seinem Besitz befinden, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zu beantragen.

Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der gemäß dieser Satzung bestimmten Nettoinventarwerte für die Anteilklasse(n) der betreffenden Teilfonds am gemeinsamen Bewertungstag, der gemäß den Bestimmungen des Prospekts festgelegt wird, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds oder Anteilklassen am betreffenden Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Beschränkungen in Bezug auf die Häufigkeit von Umwandlungen festlegen, die er für erforderlich hält. Er kann Umwandlungsgebühren in der von ihm als angemessen erachteten Höhe verlangen.

Von der Gesellschaft angenommene Umwandlungsanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Umwandlungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilhabers vorliegt, der den Umtausch beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Alle Umwandlungsanträge sind vom Anteilhaber (i) schriftlich am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zur Umwandlung der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren

einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, zur Anteilklasse, zur Anzahl der Anteile oder zu dem Umwandlungsbetrag sowie zum Teilfonds und zu der Anteilklasse, die im Gegenzug erworben werden sollen, und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder dem Umwandlungsformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person erhältlich sind, die zur Bearbeitung von Umwandlungsanträgen bevollmächtigt wurde. Gegebenenfalls müssen ihm eventuell ausgestellte Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine beiliegen. Können für die Klasse, in die eine Umwandlung erfolgt, Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine ausgegeben werden, können für den betreffenden Anteilinhaber auf dessen ausdrücklichen Wunsch neue Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann für jede Anteilklasse einen Mindestumwandlungswert festlegen. Ein solcher Mindestumwandlungswert, der sich auf die Anzahl und/oder den Wert der Anteile bezieht, kann festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch die Umwandlung entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechenden Liquiditäten an die Anteilinhaber, die die Umwandlung beantragt haben, auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft hierzu bevollmächtigten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Umwandlungsanträge anzunehmen und den Preis der umgetauschten Anteile zu zahlen bzw. entgegenzunehmen.

Bei Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen für einen Teilfonds, deren Volumina eine bestimmte vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle erreichen oder übersteigen (in der Regel 10%), kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird;
- solche Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, vorzutragen, bis die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Anteilinhaber die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und sie über den Erlös dieser Verkäufe verfügen konnte. Diese Anträge werden vorrangig gegenüber sämtlichen sonstigen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umwandlung für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat kann Umwandlungsanträge ablehnen, wenn der Umwandlungsbetrag unter dem Mindestbetrag liegt, der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt wurde und im Prospekt angegeben ist.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Umwandlungsantrags der Wert der vom Anteilinhaber im Teilfonds oder in der Anteilklasse gehaltenen verbleibenden Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber die Umwandlung all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach alleinigem Ermessen jene Anteile zwangsweise

umtauschen, die vom Anteilinhaber noch in dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse gehalten werden.

Art. 11. Übertragung der Anteile

Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall werden im Anteilinhaberregister eingetragen.

Übertragungen von Inhaberanteilen, die durch Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine repräsentiert sind, werden durch Übertragung der entsprechenden Inhaberanteile durchgeführt, die durch Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine repräsentiert werden.

Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch bei einer Clearingstelle hinterlegte Globalzertifikate über Anteile repräsentiert werden, wird durch Eintragung der Übertragung von Anteilen bei der entsprechenden Clearingstelle ausgeführt. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Register, nachdem der Gesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden. Hierzu zählt auch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Anteilinhaberregister eingetragen und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren Bevollmächtigten, die die erforderlichen Vollmachten nachweisen können, datiert und unterzeichnet wird.

Die Gesellschaft kann im Falle von Inhaberanteilen den Inhaber und im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilinhaberregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab; diese Bestimmungen enthalten jedoch denjenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen im Anteilinhaberregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

Art. 12. Beschränkungen beim Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen und insbesondere das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert einschränken, erschweren oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen bestimmen, die sie für nützlich erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder sich in ihrem Besitz befindet, (a) die gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtliche, steuerliche oder finanzielle Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber entstehen würden, die sonst nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten handelt (die in (a), (b) und (c) genannten Personen werden nachfolgend als „unzulässige Person“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck:

1. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilsübertragungen ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an eine unzulässige Person fallen würde.
2. Die Gesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilinhaberregister eingetragen ist, oder von jeder anderen Person, die eine Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Anteilscheine zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, und die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Anteile das Eigentum von unzulässigen Personen sind oder werden.
3. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine unzulässige Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der

Gesellschaft ist, oder dass Bestätigungen seitens eines Anteilhabers nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:

- a) Die Gesellschaft lässt dem Anteilhaber, der die Anteile hält oder der im Anteilhaberregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile verzeichnet ist, eine Mitteilung (nachstehend „Rückkaufbescheid“) zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Titel, den zu zahlenden Rücknahmepreis und den Ort, an dem die Zahlung dieses Preises an den Anteilhaber zu erfolgen hat. Der Rückkaufbescheid kann dem Anteilhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende Anteilhaber ist gehalten, der Gesellschaft unverzüglich die Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine zurückzugeben, die im Rücknahmebescheid aufgeführt sind.

Sofort nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid angegebenen Tages scheidet der betroffene Anteilhaber als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Anteile aus; im Falle von Namensanteilen wird sein Name im Anteilhaberregister gestrichen; bei Inhaberanteilen werden die Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

- b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden (der „Rücknahmepreis“), ist gleich dem auf dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft basierenden Rücknahmepreis (gegebenenfalls wie in dieser Satzung angegeben verringert), der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rückkaufbescheids verliert der betreffende Anteilhaber sämtliche Rechte eines Anteilhabers.
- c) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Rücknahmebetrag wird von der Gesellschaft zugunsten des Anteilhabers bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt (wie im Rückkaufbescheid angegeben), und die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Anteilhaber gegen Übergabe des oder der Anteilscheine(s), die im Rückkaufbescheid angegeben sind, aus. Sofort nach Zahlung des Rücknahmepreises gemäß diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rückkaufbescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen; lediglich der Anteilhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, kann den gezahlten Rücknahmepreis (zinslos) bei der Bank gegen Übergabe der im Rückkaufbescheid genannten Anteilscheine einfordern.
- d) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum an Anteilen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rückkaufbescheides angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat.

4. Die Gesellschaft kann auf jeder Generalversammlung der Anteilhaber das Stimmrecht jeder unzulässigen Person und jedes Anteilhabers, an die ein Rücknahmebescheid für die im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile gesendet wurde, verweigern.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf jeden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Gebiete oder ihrer Territorien in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. Personen, die dort ihren normalen Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen, Gesellschaften oder dort gegründeter oder organisierter Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf vom Verwaltungsrat geändert und im Prospekt angegeben werden.

Sollte dem Verwaltungsrat bekannt sein oder sollte er den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen Voraussetzungen, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse gelten, nicht erfüllt, kann die Gesellschaft:

- die betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren zwangsweise zurücknehmen; oder
- die Anteile zwangsweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umwandeln, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt (sofern eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen vorhanden ist, was unter anderem das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Währung, die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Ausschüttungspolitik anbelangt). Die Gesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von dieser Umwandlung in Kenntnis setzen.

Art. 13. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert eines Anteils, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse der Anteil ausgegeben wird, wird in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die am Bewertungstag gemäß dieser Satzung ermittelt wird, indem das Nettovermögen dieses Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermögen der Gesellschaft abzüglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

I. Das Vermögen der Gesellschaft enthält:

- a) alle Barmittel in Kassa und auf Konto, einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;
- b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);
- c) sämtliche Effekten, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- d) sämtliche Forderungen (Dividenden und Ausschüttungen) der Gesellschaft in bar oder aus Wertpapieren, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividenden oder Ex-Rechte entstanden sind);
- e) sämtliche aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf den Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich der im Voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert aller Barmittel in Kassa oder auf Konto, Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen, vorausgezahlter Aufwendungen, Dividenden und erklärter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
- b) Der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß

funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

- c) Bei Anlagen der Gesellschaft, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und die von Marktmachern außerhalb der Börse, an der die Anlagen notiert sind, oder außerhalb des Marktes gehandelt werden, an dem sie üblicherweise gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, deren Wert dann anhand des zuletzt verfügbaren Kurses auf diesem Markt festgestellt wird.
- d) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Prospekt beschrieben sind.
- e) Barmittel und Geldmarktinstrumente können auf der Grundlage ihres Nennwerts zuzüglich eines Zinssatzes oder auf der Grundlage der abgeschrieben Kosten bewertet werden; Alle anderen Vermögenswerte können, sofern diese Methode anwendbar ist, auf derselben Grundlage bewertet werden.
- f) Der Wert der Wertpapiere, die jeden offenen Organismus für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschätzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft die Sicherheit hat, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode mit der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode übereinstimmt.
- g) Im Fall von
- Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Derivaten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
 - Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Derivaten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterparagraph b) ermittelte Preis nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate nicht repräsentativ ist, oder
 - Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterparagraphen d) oder f) nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Derivate oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,
- schätzt der Verwaltungsrat den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach Treu und Glauben.
- h) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letztbekanntesten Devisenkurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben ermittelt.
- i) Sollten die oben beschriebenen Bewertungsgrundsätze die an den bestimmten Märkten üblicherweise verwendete Bewertungsmethode nicht widerspiegeln, oder sollten diese Bewertungsgrundsätze zur Berechnung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht präzise genug sein, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein akzeptierten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, andere Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände verhindert werden oder unangemessen sein.
- k) Im besten Interesse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber (um etwa Praktiken des *Market Timing* zu verhindern) kann der Verwaltungsrat jegliche angemessene Maßnahme ergreifen,

so etwa die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des Fair Value, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen,
- b) alle fälligen oder geschuldeten Aufwendungen einschließlich etwaiger Vergütungen für die Anlageberater, die Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Zentralverwaltung, die Domizilstelle, die Bevollmächtigten und die Beauftragten der Gesellschaft,
- c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,
- d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für Abonnement-, Kapital- und Einkommensteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rücklagen bzw. Rückstellungen,
- e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, außer Verpflichtungen, die Anteile der Gesellschaft darstellen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen, einschließlich der in Artikel 31 dieser Satzung beschriebenen Gebühren und Provisionen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und anderen regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Kosten Rechnung tragen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jede andere Periode vornimmt und den Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zuzuschreibende **Nettovermögen wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.**

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist der Nettoinventarwert der Anteile endgültig und bindend für Zeichner, für Anteilinhaber, die die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen beantragt haben, sowie für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft.

Sollte nach Schluss der Märkte an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Preise an dem Markt haben, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist bzw. gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft haben, kann der Verwaltungsrat einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert je Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden; der Verwaltungsrat ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen beantragt haben, sowie für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf Anteile einer spezifischen Anteilklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

IV. Der Verwaltungsrat hat eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds einzurichten, die in der nachfolgend bestimmten Weise den Anteilen, die für einen Teilfonds ausgegeben sind, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt wird. Zu diesem Zweck:

1. werden die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines jeden Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeteilt und werden die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Einkommen und Ausgaben dieses Teilfonds diesem Teilfonds zugeteilt.
2. wird ein Vermögenswert, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den betreffenden Teilfonds anzuwenden, dem dieser Vermögenswert zugehört.
3. wird, falls der Gesellschaft eine Verpflichtung entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds, diese Verpflichtung dem betreffenden Teilfonds zugeteilt.
4. wird für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft einem einzelnen Teilfonds nicht zugeordnet werden kann, dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilswerte zugeteilt.
5. wird in Folge von Zahlungen von Dividenden an ausschüttende Anteile eines Teilfonds der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugeteilt ist, entsprechend der Summe dieser Dividenden herabgesetzt.
6. Wurden gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen geschaffen, gelten die oben genannten Regeln für die Zuweisung *mutatis mutandis* für diese Klassen.

V. Zum Zweck dieses Artikels:

1. wird jeder zurückzunehmende Anteil der Gesellschaft als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag berücksichtigt, der für den Rückkauf dieses Anteils gilt, wobei von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;
2. wird jeder auszugebende Anteil der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird bis zu seiner Zahlung als eine Forderung der Gesellschaft angesehen;
3. Sämtliche Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die jeweilige Referenzwährung eines jeden Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und
4. wird, soweit als möglich, allen am Bewertungstag abgeschlossenen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren Rechnung getragen.

VI. Verwaltung von gemeinsamen Vermögenspools

1. Der Verwaltungsrat kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend „teilnehmende Fonds“), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend der nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Der Verwaltungsrat kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeteilt werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.
2. Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Anteilen („Anteile“) bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und vollständigen Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Anteile, die wie im Prospekt angegeben

berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Anteile dividiert wird.

3. Werden in einen erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte eingebracht oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Anteilen des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt werden, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der eingebrachten oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Beiträge in bar können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den Betrag verringert wird, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, um Steuern, Maklergebühren und Zeichnungsgebühren zu berücksichtigen, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein könnten. Bei Barabzügen kann ein entsprechender Aufschlag erhoben werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die durch den Verkauf dieser Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die zum erweiterten Vermögenspool gehören, wahrscheinlich entstehen.
4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 *mutatis mutandis* ermittelt, vorausgesetzt, der Wert der oben genannten Vermögenswerte wird an dem Tag ermittelt, an dem der Abzug bzw. die Einbringung erfolgt.
5. Die Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich den teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilmäßig zu den Rechten, die jeweils mit den Vermögenswerten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand, verbunden sind.

Art. 14. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgaben, Rücknahmen und des Umtauschs von Anteilen

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Um den Preis je Anteil für Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung zu ermitteln, berechnet die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds an dem Tag (definiert als „Bewertungstag“) und mit einer Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt angegeben werden, mindestens jedoch zweimal monatlich.

Der Nettoinventarwert der Anteilklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse angegeben.

II. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Zeichnung, die Rücknahme und die Umwandlung ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstigen Märkte, an denen ein bedeutender Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gewöhnliche Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,
- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wird,
- wenn die Kommunikations- und Berechnungsmittel, die für die Berechnung des Preises, des Werts des Vermögens oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend im ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,

- während des gesamten Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können,
- nach Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber, auf der über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds entschieden werden soll, oder (ii) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder darüber, dass eine solche Aussetzung gerechtfertigt ist, um die Anteilinhaber zu schützen, oder (iii) der Mitteilung über die Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber, um über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu beraten, oder (iv) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen,
- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht rasch oder präzise ermittelt werden kann,
- unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für die Gesellschaft, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.

Im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme, Umwandlung oder Zeichnung der Anteile eines Master-OGAW kann die Gesellschaft aus eigener Initiative oder nach Beantragung durch die zuständigen Behörden vorübergehend die Rücknahme, die Umwandlung oder die Zeichnung der Anteile des Feeder-Teilfonds für eine Dauer aussetzen, die der Dauer der Aussetzung entspricht, die dem Master-OGAW auferlegt wurde.

Die Gesellschaft wird die Anteilinhaber gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einer solchen Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds in Kenntnis setzen. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

III. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungs- und Umwandlungsanträge für bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder Umwandlungen in den Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für Rücknahmen oder Umwandlungen aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Gesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

TITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art. 15. Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die keine Anteilinhaber zu sein brauchen, verwaltet. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung der Anteilinhaber für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren ernannt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Grund abberufen oder jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber ersetzt werden.

Sollte das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds nach dessen Ableben oder Ausscheiden oder aus anderen Gründen vakant werden, kann es vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten besetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall auf der nächsten Generalversammlung vorgenommen.

Art. 16. Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann zudem einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet bzw. bei dessen Abwesenheit von einem der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, das von der Mehrheit der auf der Verwaltungsratssitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per einfachem Schreiben, per Fax, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind, eine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch einfaches Schreiben, per Fax, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben, darunter auch andere gesetzlich zulässige elektronische Kommunikationsmittel.

Alle Verwaltungsratsmitglieder können an einer Verwaltungsratssitzung per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel teilnehmen, das ihre Identifizierung ermöglicht. Diese Kommunikationsmittel müssen technische Merkmale aufweisen, die eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung gewährleisten, deren Beschlüsse kontinuierlich übertragen werden. Wird eine Sitzung über solche Telekommunikationsmittel abgehalten, wird der Sitz der Gesellschaft als ihr Veranstaltungsort erachtet.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine im Verwaltungsrat getroffene Entscheidung. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf eine oder mehrere Ausfertigungen desselben Beschlusses gesetzt werden. Sie können per Schreiben, Fax, Scan, Telekopie oder durch ähnliche Mittel einschließlich der gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittel genehmigt werden.

Die Beschlüsse der Verwaltungsratssitzungen werden in Protokollen festgehalten, die von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, von demjenigen Mitglied unterzeichnet werden, das den Vorsitz der Sitzung inne hatte. Kopien oder Auszüge, die bei Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 17. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat, der den Grundsatz der Risikostreuung anwendet, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik sowie den Verhaltenskodex festzulegen, nach dem sich die Verwaltung der Gesellschaft richtet.

Der Verwaltungsrat legt zudem sämtliche Beschränkungen fest, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 regelmäßig auf die Anlagen der Gesellschaft angewendet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft wie folgt getätigt werden: (i) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden, (ii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist, (iii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die für die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land in Ost- oder Westeuropa, in Afrika, auf dem amerikanischen und dem asiatischen Kontinent sowie in Ozeanien zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in den oben genannten Regionen gehandelt werden, vorausgesetzt, dieser Markt funktioniert ordnungsgemäß und ist reguliert, anerkannt und für das Publikum offen, (iv) in neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, die Ausgabebedingungen umfassen die Verpflichtung, dass der Antrag auf amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen oben genannten geregelten Markt eingereicht wurde, und vorausgesetzt, der Antrag wurde innerhalb eines Jahres nach Ausgabe ausgeführt, sowie (v) in anderen Wertpapieren oder Instrumenten entsprechend den Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt werden und auf die im Prospekt verwiesen wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, einem Mitgliedstaat der OECD oder einem anderen Staat begeben oder garantiert werden, die vom Verwaltungsrat zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds als geeignet angesehen werden; Voraussetzung ist jedoch, dass der Teilfonds, sollte die Gesellschaft beschließen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei der Wert von Wertpapieren, die im Rahmen von ein und derselben Emission begeben wurden, 30% des Gesamtbetrags des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in Derivaten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die gemäß dem Gesetz von 2010 an geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in OTC-Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt unter anderem, dass der Basiswert aus Instrumenten besteht, für die Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 gilt, sowie in Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Währungen, getätigt werden, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen wie im Prospekt aufgeführt investieren darf.

Ein Teilfonds kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der geltenden Vorschriften sowie der Bestimmungen des Prospekts, Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden sollen oder bereits ausgegeben worden sind. In diesem Fall und gemäß den durch geltende luxemburgische Gesetze und Vorschriften festgelegten Bedingungen werden sämtliche mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Zudem und solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds in einer Art und Weise getätigt werden, bei der versucht wird, die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, vorausgesetzt, der betreffende Index ist von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als angemessen diversifiziert anerkannt, stellt eine repräsentative Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und wird angemessen veröffentlicht.

Die Gesellschaft investiert nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010, sofern nicht für einen bestimmten Teilfonds in der betreffenden Kurzbeschreibung des Prospekts anders

festgelegt. Gemäß geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann der Verwaltungsrat, falls er dies für notwendig erachtet und soweit dies durch die geltenden luxemburgischen Vorschriften zulässig ist, jedoch gemäß den Bestimmungen im Prospekt, (i) einen Teilfonds auflegen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen vorhandenen Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-Teilfonds wechseln.

Alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Art. 18. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift anderer Personen wirksam verpflichtet, denen der Verwaltungsrat ausdrücklich Unterschriftsvollmachten erteilt hat.

Art. 19. Vollmacht

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, bei denen es sich nicht unbedingt um Anteilinhaber der Gesellschaft handeln muss.

Art. 20. Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank die Pflichten eines Verwahrers des Vermögens der Gesellschaft übernimmt, entsprechend dem Gesetz von 2010.

Art. 21. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft haben, oder dass ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, offizieller Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer solchen Gesellschaft tätig ist. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft fungiert, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingegangen ist oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft anderweitig in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund einer solchen Zugehörigkeit und/oder Beziehung zu dieser anderen Gesellschaft nicht daran gehindert, in Bezug auf Angelegenheiten in Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen oder anderen Geschäften zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft, welches der Genehmigung des Verwaltungsrats unterliegt, ein persönliches Interesse haben, das im Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht, hat dieses Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte der Gesellschaft den Verwaltungsrat von diesem Interessenkonflikt in Kenntnis zu setzen. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft wird hinsichtlich dieses Geschäfts nicht an Beratungen und nicht an den Abstimmungen teilnehmen. Auf der nächsten Versammlung der Anteilinhaber wird ein diesbezüglicher Bericht zur Kenntnis gebracht.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats oder des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds unter normalen Bedingungen abgeschlossene übliche Transaktionen betrifft.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie obenstehend verwendet, findet keine Anwendung auf Beziehungen, Interessen, Situationen oder Transaktionen jeglicher Art, an denen Rechtsträger, die die Gesellschaft betreiben, oder Tochtergesellschaften dieses Rechtsträgers oder andere

Gesellschaften oder Rechtsträger beteiligt sind, die ausschließlich vom Verwaltungsrat bestimmt werden, solange solche persönlichen Interessen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht als Interessenkonflikt gelten.

Art. 22. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten würden, außer im Falle, wo sie in einem solchen Verfahren oder einer Verhandlung wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Vergütung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, die die Vergütung erhalten soll, ihre Pflichten nicht verletzt hat. Das oben beschriebene Recht auf Freistellung schließt andere individuelle Rechte dieser Verwaltungsratsmitglieder und Bevollmächtigten der Gesellschaft nicht aus.

Art. 23. Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz von 2010 sind sämtliche Aspekte der Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers unterworfen. Dieser wird von der Generalversammlung der Anteilhaber bestellt. Die Generalversammlung der Anteilhaber kann unter Einhaltung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften angegebenen Bedingungen einen anderen Wirtschaftsprüfer bestellen.

TITEL IV. - GENERALVERSAMMLUNG

Art. 24. Vertretung

Die Generalversammlung vertritt alle Anteilhaber der Gesellschaft. Sie verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu bestätigen.

Die Entscheidungen der Generalversammlung der Anteilhaber sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft bindend, ungeachtet der Teilfonds, deren Anteile sie halten. Ändern sich aufgrund von Beschlüssen der Generalversammlung der Anteilhaber die jeweiligen Rechte von Anteilhabern unterschiedlicher Teilfonds, muss dieser Beschluss gemäß den geltenden Gesetzen auch von den betreffenden Teilfonds gefasst werden.

Art. 25. Generalversammlungen

Alle Generalversammlungen der Anteilhaber werden vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Generalversammlung der Anteilhaber wird unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen und Verfahren einberufen. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch die Veröffentlichung von Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Um an einer Generalversammlung teilnehmen zu können, müssen Inhaber von Inhaberanteilen ihre Anteile mindestens fünf Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung bei einem Institut in Verwahrung geben, das im Einberufungsschreiben aufgeführt ist.

Unter gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen kann das Einberufungsschreiben für jede Generalversammlung der Anteilhaber angeben, dass die Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit hinsichtlich der ausgegebenen

und in Umlauf befindlichen Anteile an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Generalversammlung („Eintragungsdatum“) festgelegt werden, sodass das Recht der Anteilinhaber auf Teilnahme an einer Generalversammlung der Anteilinhaber und auf Ausübung des mit ihrem bzw. ihren Anteil(en) verbundenen Stimmrechts entsprechend der Anzahl der vom betreffenden Anteilinhaber am Eintragungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt werden kann.

Die jährliche Generalversammlung der Anteilinhaber tritt im Großherzogtum Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen, am dritten Donnerstag des Monats April eines jeden Jahres um 10.00 Uhr, erstmals 2015. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Generalversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beschließen, eine Generalversammlung der Anteilinhaber an einem anderen Datum und/oder zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort als den im vorstehenden Absatz genannten zu veranstalten, vorausgesetzt, dieses andere Datum, dieser andere Zeitpunkt oder dieser andere Ort sind im Einberufungsschreiben angegeben.

Andere Generalversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft oder der Teilfonds können an den Orten und Terminen stattfinden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben für diese Generalversammlungen angegeben sind. Versammlungen der Anteilinhaber von Teilfonds können abgehalten werden, um über sämtliche Angelegenheiten zu beraten, die nur diese Teilfonds betreffen. Zwei oder mehr Teilfonds können als ein einziger Teilfonds angesehen werden, wenn diese Teilfonds in derselben Art und Weise von den Vorschlägen betroffen sind, für die eine Zustimmung der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds erforderlich ist.

Zudem muss jede Generalversammlung der Anteilinhaber so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Monats stattfindet, wenn Anteilinhaber, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals auf sich vereinen, dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Antrag vorlegen, in dem die auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzenden Punkte angegeben sind.

Einer oder mehrere Anteilinhaber, der bzw. die zusammen mindestens 10% des Gesellschaftskapitals halten, können beim Verwaltungsrat beantragen, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung einer Generalversammlung der Anteilinhaber zu setzen. Dieser Antrag muss per Einschreiben mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung an den Sitz der Gesellschaft gesendet werden.

Jede Generalversammlung der Anteilinhaber kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat souverän feststellt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Die bei einer Generalversammlung der Anteilinhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten, die sich auf diese Punkte beziehen, beschränkt.

Art. 26. Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Immer wenn alle Anteilinhaber anwesend oder vertreten sind, sich als ordentlich einberufen befinden und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Generalversammlung der Anteilinhaber ohne vorherige Einberufung abgehalten werden.

Art. 27. Abstimmung

Jeder Anteil ist zu einer Stimme berechtigt, ungeachtet des Teilfonds, zu dem er gehört, und unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde. Ein Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden. Anteilsbruchteile werden bei der Ermittlung der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Anteilinhaber können sich auf den Generalversammlungen der Anteilinhaber durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und zwar schriftlich, per Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, die eine solche Vollmacht belegen und gesetzlich zulässig sind. Eine solche Vollmacht behält für alle einberufenen (oder nach Beschluss des Verwaltungsrats verschobenen) Generalversammlungen

der Anteilinhaber ihre Gültigkeit, um Beschlüsse auf einer identischen Tagesordnung zu verabschieden, bis die betreffende Vollmacht ausdrücklich zurückgezogen wird. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Anteilinhaber ermächtigen, an einer Generalversammlung der Anteilinhaber per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsverfahren teilzunehmen, mit denen eine Identifizierung des betreffenden Anteilinhabers möglich ist. Diese Verfahren müssen es dem Anteilinhaber erlauben, effektiv an einer solchen Generalversammlung teilzunehmen, die kontinuierlich an den betreffenden Anteilinhaber übertragen werden muss. Bei allen Generalversammlungen der Anteilinhaber, die ausschließlich oder teilweise mittels Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsmitteln stattfinden, wird der im Einberufungsschreiben angegebene Ort als Veranstaltungsort betrachtet.

Alle Anteilinhaber haben das Recht, per Korrespondenz mittels eines Formulars abzustimmen, das am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Anteilinhaber dürfen nur die Stimmrechtsformulare verwenden, die von der Gesellschaft bereitgestellt werden, und die mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift oder Sitz des betreffenden Anteilinhabers,
- Anzahl der vom an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile, unter Angabe ihres Teilfonds und gegebenenfalls ihrer Anteilklasse, für die sie ausgegeben wurden;
- Ort, Datum und Uhrzeit der Generalversammlung der Anteilinhaber,
- Tagesordnung der Generalversammlung,
- die Vorschläge, über die die Generalversammlung der Anteilinhaber abstimmen muss, sowie
- für jeden Vorschlag drei Kästchen, sodass die Anteilinhaber für oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse stimmen bzw. sich der Stimme enthalten können, indem sie das jeweilige Kästchen ankreuzen.

Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde bzw. keine Enthaltung angegeben wurde, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilhabern zur Teilnahme an der Generalversammlung der Anteilinhaber zu erfüllen sind.

Art. 28. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Generalversammlung der Anteilinhaber tagt gemäß den Vorschriften des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Sofern in den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Anteilinhaber mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Anteilinhaber gefasst. Die abgegebenen Stimmen umfassen nicht die mit Anteilen verbundenen Stimmen von auf der Generalversammlung vertretenen Anteilhabern, die nicht abgestimmt haben, die sich enthalten haben oder die nicht ausgefüllte bzw. leere Stimmrechtsformulare abgegeben haben.

TITEL V. - GESCHÄFTSJAHRE - VERTEILUNG DER GEWINNE

Art. 29. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Konten der Gesellschaft lauten auf die Währung des Gesellschaftskapitals wie in Artikel 5 dieser Satzung angegeben. Wenn verschiedene Teilfonds existieren, wie in dieser Satzung vorgesehen, werden die Konten dieser Teilfonds in die Währung des Gesellschaftskapitals umgerechnet und zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft konsolidiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von dem von der Gesellschaft ernannten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Art. 30. Ausschüttungen

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Generalversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Betrag der auszuschüttenden Dividenden bzw. von Zwischendividenden in Bezug auf ausschüttende Anteile innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen. Der Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne, der auf thesaurierende Anteile entfällt, wird thesauriert.

In allen Teilfonds können Zwischendividenden erklärt und vom Verwaltungsrat in Bezug auf die ausschüttenden Anteile gezahlt werden – unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften.

Die Dividenden können in der Währung sowie zu Zeiten und an Orten ausgezahlt werden, die der Verwaltungsrat festlegt, und zu dem Wechselkurs des vom Verwaltungsrat gewählten Tages. Jede erklärte Dividende, die vom dazu Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung gefordert wird, kann nicht mehr gefordert werden und fällt der Gesellschaft zu. Auf von der Gesellschaft erklärte und von ihr oder von zu diesem Zweck von der Gesellschaft autorisierten Bevollmächtigten für den Begünstigten gehaltenen Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen eine Ausschüttung in Form von Sachwerten auf ein oder mehrere im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere zulassen, vorausgesetzt, dass diese Ausschüttung in Form von Sachwerten für alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und ungeachtet der vom betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteilklasse gilt. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilhaber einen Teil des Vermögens des der Anteilklasse zugewiesenen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die die Anteilhaber dieser Anteilklasse halten.

Art. 31. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- die Vergütung und die Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- die Vergütung der Anlageberater, der Verwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zentralverwaltung, der mit Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen, der Zahlstellen, des Wirtschaftsprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Beauftragter, die die Gesellschaft möglicherweise in Anspruch nehmen muss;
- die Maklergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck der Einzel- bzw. Sammel-Inhaberanteilscheine;
- die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- die Steuern und Abgaben einschließlich der Abonnementsteuer und staatlicher Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Versicherungskosten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer;
- die Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den Behörden sowie den luxemburgischen und ausländischen Börsen,
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises bzw. aller anderen Dokumente, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, soweit dies im Interesse der Anteilhaber als sinnvoll erachtet wird;

- die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Pflege und Aktualisierung der Internetseiten der Gesellschaft;
- die Rechtskosten der Gesellschaft oder der Depotbank, die durch Tätigkeiten im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft entstehen;
- die Rechtskosten von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, Managern, Mitarbeitern und Vertretern der Gesellschaft, die diesen im Zusammenhang mit Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Manager, offizielle Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vertreter der Gesellschaft tätig sind oder waren.
- alle außergewöhnlichen Aufwendungen wie unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Rechte oder ähnlicher Aufwendungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Aktiva eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zurechenbar sind, werden pro rata im Verhältnis des Nettovermögens eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds pro rata zur Anzahl der operativen Teilfonds amortisiert werden.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

TITEL VI. –LIQUIDATION/ZUSAMMENLEGUNG

Art. 32. Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, die dabei die gleichen Bedingungen berücksichtigt wie im Fall einer Änderung der Satzung.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung sowie dieser Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird in einer oder mehreren Zahlungen an die Anteilinhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, können die Nettoliquidationserlöse ganz oder teilweise bar oder als Sachwerte in Form von Wertpapieren und anderen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sachwerten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden.

Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung unterbreiten; diese tagt ohne

Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile.

Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Anteilhaber unterbreiten; diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit, wobei die Auflösung von den Anteilhabern, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden kann.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Generalversammlung der Anteilhaber innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Vermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gefallen ist.

Art. 33. Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft beschließen: (1) Das Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilklasse der Gesellschaft unterschreitet einen vom Verwaltungsrat als unzureichend angesehenen Betrag, oder (2) es tritt eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation ein, die den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse betrifft, oder (3) wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen, oder (4) das Interesse der Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilklasse rechtfertigt die Liquidation. Die Entscheidung über die Liquidation wird den Anteilhabern des Teilfonds oder der Anteilklasse mitgeteilt und in der entsprechenden Mitteilung begründet. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nach wie vor die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationsgebühren berücksichtigt wird.

Im Fall der Liquidation eines Teilfonds und um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidationserlöse ganz oder teilweise bar oder in Form von Sachwerten als Wertpapiere und/oder andere vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sachwerten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilhabers.

Der Nettoerlös aus der Liquidation kann in einer oder mehreren Zahlungen verteilt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nicht an die Anteilhaber oder Gläubiger ausbezahlt werden kann, wird zugunsten der Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Daneben kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse die Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse vorschlagen. Die Generalversammlung der Anteilhaber wird ohne erforderliche Beschlussfähigkeit abgehalten, und die getroffenen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Hätte die Liquidation eines Teilfonds das Erlöschen der Gesellschaft zur Folge, wird die Liquidation von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, für die die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten würden, die gemäß dem obigen Artikel 32 für eine Änderung dieser Satzung gelten.

Art. 34. Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung von Teilfonds beschließen, indem die im Gesetz von 2010 und seiner Durchführungsbestimmungen festgelegten Regeln für die Zusammenlegung von OGAW angewendet werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, der Generalversammlung der Anteilhaber des bzw. der eingebrachten Teilfonds die Entscheidung über eine Zusammenlegung zu übertragen. Diese Generalversammlung ist ohne Quorum

beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Sollte die Gesellschaft nach der Zusammenlegung von Teilfonds erlöschen, muss die Zusammenlegung von der Generalversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sein müssen, die zur Änderung dieser Satzung erforderlich sind.

Art. 35. Zwangsumwandlung einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse

Unter den im oben genannten Artikel 33 beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Zwangsumwandlung einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betreffenden Anteilhaber werden von dieser Entscheidung und den zugehörigen Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neue Anteilklasse. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Zwangsumwandlung, sodass die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile in andere Anteilklassen desselben Teilfonds oder in Anteilklassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, ohne dass dafür andere Rücknahmegebühren anfallen als die Gebühren, die, wie gegebenenfalls im Prospekt festgelegt, an die Gesellschaft zu entrichten sind, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Zwangsumwandlung für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

Art. 36. Teilung von Teilfonds

Unter den im oben genannten Artikel 33 beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds beschließen, indem er ihn in verschiedene Teilfonds teilt. Die betreffenden Anteilhaber werden von dieser Entscheidung und den Verfahren der Teilung des Teilfonds durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neuen, auf diese Weise aufgelegten Teilfonds. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, damit die Anteilhaber die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile ohne Rücknahmeaufschlag beantragen können, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle Anteilhaber an die Entscheidung gebunden.

Die Teilung eines Teilfonds kann auch von den Anteilhabern des zu teilenden Teilfonds auf einer Generalversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Diese Generalversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Art. 37. Teilung von Anteilklassen

Unter den im oben genannten Artikel 33 beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation einer Anteilklasse beschließen, indem er sie in verschiedene Anteilklassen der Gesellschaft teilt. Eine solche Teilung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im besten Interesse der betreffenden Anteilhaber erforderlich ist. Die betreffenden Anteilhaber werden über diese Entscheidung und die zugehörigen Verfahren zur Teilung der Anteilklasse durch eine Mitteilung oder durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die so geschaffenen neuen Anteilklassen. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, damit die Anteilhaber die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile ohne Rücknahmeaufschlag beantragen können, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle Anteilhaber an die Entscheidung gebunden.

TITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG - GELTENDES RECHT

Art. 38. Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von einer Generalversammlung der Anteilhaber abgeändert werden, die gemäß den nach Luxemburger Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile in anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Art. 39. Geltendes Recht

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen die Parteien auf das und unterwerfen sich den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz von 2010.